

E-Papers der Archivschule Marburg

Hochschule für Archivwissenschaft

Nr. 33

Thomas Fuchs

Potenziale von Nachbewertungen in Archiven – ein Anwendungsbeispiel aus der Nachlassüberlieferung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe

Transferarbeit des 56. wissenschaftlichen Lehrgangs
an der Archivschule Marburg

Betreuerin der Archivschule Marburg:
Betreuer des Ausbildungsarchivs:

Dr. Irmgard Christa Becker
Dr. Wolfgang Bender

Marburg/Lahn 2024

HESSEN



Die Archivschule Marburg ist eine Einrichtung des Landes Hessen.

Potenziale von Nachbewertungen in Archiven

Ein Anwendungsbeispiel aus der Nachlassüberlieferung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe

von Thomas Fuchs

1. Einleitung

Auch wenn in aktuellen Fachdiskussionen¹ mittlerweile weitgehend Einigkeit bezüglich der Frage der Gleichrangigkeit archivfachlicher Aufgaben herrscht, umweht die Bewertung in der Archivwelt immer noch der Nimbus einer „Königsdisziplin“², was sich mitunter darin äußert, dass die Bewertungsentscheidungen früherer Kolleginnen und Kollegen selten in Frage gestellt werden. Eine Übernahme von Unterlagen in ein Archiv garantiert scheinbar die Aufbewahrung von zweifelsfrei rein archivwürdigem Archivgut. Die Praxis in vielen Archiven sieht allerdings aus den verschiedensten Gründen ganz anders aus: Magazine sind vielfach belegt mit Beständen, die nie oder nur äußerst unzureichend bewertet wurden. Eine Kassation von nicht archivwürdigen Unterlagen erfolgt jedoch durch eine zunehmende Arbeitsbelastung nachträglich nur äußerst selten.³

Die Möglichkeit einer Nachbewertung⁴ von bereits eingelagerten Beständen ist dabei aus archivrechtlicher Sicht wie bereits mehrfach dargelegt, in der Regel durchführbar.⁵ Die fehlende praktische Umsetzung von umfassenden Nachbewertungen und daraus resultierende Nachkassationen stellen allerdings in der heutigen Zeit wohl weniger ein Tabu im Sinne einer Infragestellung der Kompetenz früherer Bewertungsentscheidungen dar, als vielmehr eine durch Ressourcenknappheit bedingte Mängelverwaltung.

Die vorliegende Arbeit soll dezidiert keinen Schwerpunkt auf die rechtlichen Möglichkeiten von Nachbewertungen und Nachkassationen von Archivgut legen. Die bereits herausgearbeiteten grundsätzlichen Möglichkeiten

¹ So wurde zuletzt etwa im Rahmen des Forums Archivrecht am 17. Oktober 2022 die Gleichrangigkeit archivischer Fachaufgaben in öffentlichen Archiven hervorgehoben. Siehe dazu den Tagungsbericht: <<https://archivwelt.hypotheses.org/2970#more-2970>> [letzter Zugriff am 29.03.2023].

² Zur aktuellen Einordnung auch mit kommunaler Perspektive siehe die Beiträge des 53. Rheinischen Archivtages vom 27.-28. Juni 2019 in Duisburg: Eine Königsdisziplin auf dem Prüfstand – Überlieferungsbildung heute (Archivhefte 51), herausgegeben vom Landschaftsverband Rheinland. LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Bonn 2020. Siehe außerdem als aktuellen Diskussionsbeitrag den Tagungsbericht zum Brandenburgischen Archivtag des Jahres 2019, der sich konkret mit verschiedenen Themen und Hilfsmitteln der Bewertungsdiskussion auseinandergesetzt hat: <https://www.vda.archiv.net/fileadmin/user_upload/Bericht_BAT2019_20190513.pdf> [letzter Zugriff am 29.03.2023].

³ Dies zeigt sich beispielsweise auch daran, dass in der bis zum Jahr 2015 von der Archivschule Marburg erstellten archivwissenschaftlichen Terminologie der Themenkomplex „Nachbewertung – Nachkassation“ nicht eigenständig behandelt wird. Gleiches gilt für die Zusammenstellung bei Menne-Haritz, Angelika, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 20), 3. durchgesehene Auflage, Marburg 2006.

⁴ Im vorliegenden Fall wird in Bezug auf das konkrete Praxisprojekt dezidiert von Nachbewertung gesprochen, auch wenn dies sprachliche Unschärfen enthält, wie neuerdings in der Diskussion auch vorgetragen wurde. Bei der Abgabe des Nachlasses in das damalige Staatsarchiv Detmold wurde zwar keine inhaltliche Aussonderung vorgenommen, jedoch wurde anhand der Dokumentation des Vorganges nachvollziehbar eine grundsätzliche Entscheidung für die Annahme getroffen, ohne dass von Seiten der abgebenden Stelle eine Notsituation bestand. Dies wird vom Autor als Erstbewertung für die Annahme des Bestandes gewertet, wonach die neuerliche Bewertung im Rahmen des Transferprojektes als Nachbewertung anzusehen ist. Auf die archivfachliche Diskussion zu diesem Themenbereich wird im entsprechenden Kapitel eingegangen.

⁵ Maßgeblich für den rechtlichen Rahmen in Nordrhein-Westfalen § 5Abs. 2 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen: „In besonders begründeten Einzelfällen kann es Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn öffentliches Interesse oder berechnigte Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.“ Eine Untersuchung von Nachkassationen vor dem Hintergrund der Archivgesetze bei Göller, Andreas, Die Neubewertung und Aussonderung von Archivgut im Archiv – Möglichkeiten und Probleme der Nachkassations-, Transferarbeit, Marburg 2005, insbesondere ab S. 13ff.

zu Nachbewertungen und Nachkassationen sollen vielmehr zum Anlass genommen werden, die konkrete Umsetzung an einem ausgewählten Bestand exemplarisch durchzuführen und daraus mögliche Handlungsempfehlungen für nachfolgende Projekte dieser Art abzuleiten. Der Fokus wird dabei auf die nichtstaatliche Überlieferung und die damit verbundenen Herausforderungen gelegt, da auch in staatlichen Archiven die nichtstaatliche Ergänzungsüberlieferung eine immer größere Bedeutung einnimmt und sich dort aufgrund der typischen Struktur der Unterlagen sowie der bisherigen Schwerpunktsetzung einer systematisierten Überlieferungsbildung mutmaßlich die größten Potenziale entfalten lassen.⁶

Aus diesem Grund stößt die vorliegende Transferarbeit in eine bestehende Lücke, indem ein Anwendungsbeispiel für eine Nachbewertung mit Kassationsvorschlag für einen ausgewählten Nachlass aus den Beständen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe umgesetzt wird, welches die Potenziale dieser archivischen Praxis verdeutlichen soll und die wenigen praktischen Handlungsempfehlungen vor diesem Hintergrund einordnen möchte.⁷

Auch wenn im Sinne einer effektiven Arbeitsgestaltung frühzeitige Bewertungen angestrebt werden und dazu insbesondere die Rücksprachen mit den jeweiligen abgebenden Stellen unter Berücksichtigung fachlich fundierter Bewertungsrichtlinien dienen, ist ein solch systematisches Vorgehen aus verschiedensten Gründen oftmals nicht möglich, sodass die Diskussion über den Umgang mit solchen, sehr realen Problemen in Archiven berechtigt ist und unvoreingenommen geführt werden sollte.

2. Nachbewertung – Stand der Diskussion zwischen Aufgeschlossenheit und Tabubruch

Der fachlichen Diskussion zum Thema Nachbewertung und Nachkassation wurde lange Zeit nur sehr wenig Platz eingeräumt, da insbesondere im staatlichen Archivwesen die Widerstände gegen eine mögliche Revidierung vorheriger Bewertungsentscheidungen aus dem eigenen Haus sehr groß waren.⁸ Die exponierte Haltung Heinrich Otto Meisners kann dabei exemplarisch für die Grundhaltung staatlicher Archivarinnen und Archivare in der frühen, sich professionalisierenden Bewertungsdiskussion zu Beginn des 20. Jahrhunderts angesehen werden:

„Die Entscheidung ist möglichst sofort und endgültig zu treffen. Der Entschluß, Archivalien vorzeitig aufzuheben, ist in der Regel gleichbedeutend mit ihrer endgültigen Erhaltung, da man aus Mangel an Zeit und Arbeitskräften später kaum auf die Sache zurückkommt.“⁹

⁶ Diese Entwicklung ist in gleicher Weise auf kommunale Archive zu übertragen. Zur Einführung siehe die beiden Veröffentlichungen des LWL-Archivamtes für Westfalen zu diesem Thema, die auch hilfreiche Hinweise zum Umgang in staatlichen Archiven enthalten: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hgg.): Nichtamtliches Archivgut in Kommunalarchiven. Teil 1: Strategien, Überlieferungsbildung, Erschließung (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 24), Münster 2011 und Dies. (Hgg.): Nichtamtliches Archivgut in Kommunalarchiven. Teil 2: Bestandserhaltung, Dokumentationsprofil, Rechtsfragen (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 25), Münster 2012.

⁷ Als wichtigster neuerer Impuls in der Diskussion ist der Workshop der Archivschule Marburg zum Thema Nachkassation vom 22. Oktober 2020 zu werten, siehe dazu das Protokoll: <<https://archivwelt.hypotheses.org/files/2020/12/Protokoll-Workshop-Nachkassation.pdf>> [letzter Zugriff am 29.03.2023] mit dezidierten Arbeitsempfehlungen (künftig zitiert als Protokoll Workshop Nachkassation).

⁸ Im Gegensatz dazu findet sich eine umfangreiche Literatur zum Themenkomplex Aussonderung von Bibliotheks(-teil-)beständen und in musealen Kontexten. Die Kassation und Aussonderung aus Archivbeständen sind bislang nur in Einzelfällen behandelt worden. Exemplarisch als neuerer Beitrag siehe Clemens Rehm, Nachkassation, in: Ders./Irmgard Christa Becker (Hgg.): Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10), München 2017, S. 86-88 und als Überblick zum Forschungsstand ist immer noch heranzuziehen Ulrich Christoph Hanke, Nachkassation – Überlegungen zu einem archivischen Tabubruch, Transferarbeit, Marburg 2006, hier S. 4-19.

⁹ Zitat nach Adolf Brenneke, Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens. Bearbeitet nach Vorlesungsnachschriften und Nachlaßpapieren und ergänzt von Wolfgang Leesch, Leipzig 1953, S. 40. Im Gegensatz dazu siehe die exponierte Haltung Georg Hilles, der in seinen Ausführungen dezidiert auf den möglichen Nutzen von nachträglichen Kassationen hinweist und vor der falschen Scheu warnt, einmal eingelagerte Bestände nicht mehr zu bewerten: „Ich fürchte, daß es Archivare

Mit dieser Einschätzung beschreibt Meisner eindrücklich die Wahrnehmung der Bewertung der Mehrheit der damaligen Archivarinnen und Archivare bei der Übernahme in das Archiv als endgültig. Dem hohen Anspruch einer sofortigen und dauerhaften Bewertungsentscheidung traten die rasante Entwicklung und das steigende Schriftvolumen entgegen, die zu den bekannten Rück- beziehungsweise Missständen führten.

Erste ausführliche Diskussionsbeiträge in der deutschen Archivwissenschaft wurden in den 1970er Jahren von Carl Haase in mehreren Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Der Archivar“ beigesteuert.¹⁰ Haase befürwortet insbesondere eine umfassende Dokumentation von Kassations- und Archivierungsbewertungen, die seiner Meinung nach vor zu schnellen und fachlich nicht begründeten Entscheidungen bewahren sollen, da eine nachträgliche Änderung einer zuvor getroffenen Bewertungsentscheidung nicht mehr revidiert wird.¹¹

Einen wichtigen inhaltlichen Schwerpunkt in der Diskussion mit der Thematik nahm die Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten einer nachträglichen Bewertung ein, die vor dem Hintergrund der Archivgesetze seit Ende der 1980er Jahren geführt wurde.¹² Konsens der bisherigen Untersuchungen ist, dass die nachträgliche Bewertung von bereits archivierten Unterlagen auf Grundlage der Archivgesetze möglich ist. Dies trifft vor allem auf den Bereich der staatlichen Überlieferung zu. Im Bereich der Nachlass- und Sammlungsüberlieferung ist dagegen verstärkt auf den Charakter der individuell vereinbarten rechtlichen Regelungen hinzuweisen.¹³

Weitere Impulse erfuhr die Diskussion über Nachbewertungen und Nachkassationen im Zuge der Aufarbeitung der Vernichtungsaktion von fehlerhaft als nicht archivwürdig eingestuften Todesbescheinigungen aus der Zeit des Nationalsozialismus am Staatsarchiv Hamburg.¹⁴ Die Vernichtung der Unterlagen durch das Archiv wurde medial stark begleitet und legte grundsätzliche Problematiken bei der Durchführung solcher Kassationen dar, insbesondere vor dem Hintergrund einer fehlenden Beteiligung der Öffentlichkeit.¹⁵ In Folge dieser Kassation wurde die

giebt, die durch übertriebene Aengstlichkeit bei Kassationen ihr Archiv schädigen.“ Vgl. Georg Hille, Die Grundsätze der Aktenkassation, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 49 (1901), 26-31, hier S. 26.

¹⁰ Carl Haase, Studien zum Kassationsproblem, in: Der Archivar 28 (1975) Sp. 405-418 und 29 (1976) Sp. 65-76, 183-196.

¹¹ Carl Haase, Kassationserfahrungen bei den niedersächsischen Staatsarchiven, in: Der Archivar 32 (1979), Sp. 315-318, hier Sp. 316f.

¹² Andreas Nadler, Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivgutes nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, Dissertation Bonn 1995 und Irmgard Christa Becker, Bewertungshoheit – Bewertungskompetenz, in: ClemensRehm /Dies. (Hgg.): Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10), München 2017, S. 58-71 und Dies., Arbeitshilfe zur Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive, in: Archivar 62 (2009), S. 122-131, hier kurz zum Thema Nachbewertung S. 126.

¹³ Ein Beispiel aus der Nachlassüberlieferung vor dem rechtlichen Hintergrund bietet Simon M. Karzel, Vom Nachlasser zum Benutzer – Der Weg des Nachlasses im Archiv unter Beachtung rechtlicher Aspekte am Beispiel des Nachlasses Karl Otto Hondrich, Transferarbeit, Marburg 2012.

¹⁴ Siehe exemplarisch aus der medialen Berichterstattung: Ruddat, Marthe, Geschredderte NS-Dokumente. Staatsarchiv räumt Fehler ein, in: taz, 04.09.2018: <https://taz.de/Geschredderte-NS-Dokumente/!5529873/> [letzter Zugriff am 29.03.2023].

¹⁵ Zum Hintergrund des benannten Falles siehe die Sonderveröffentlichung des Staatsarchivs: Archivjournal. Neuigkeiten aus dem Staatsarchiv Hamburg, Ausgabe 1/2019 zu dem Thema: <<https://www.hamburg.de/contentblob/12627582/67d22c18472446f052049b70ded9462a/data/archivjournal-19-01.pdf>> [letzter Zugriff am 29.03.2023] Im Staatsarchiv Hamburg wurde der Workflow bei Nachkassationen als Bewertungsinstrument angepasst. Künftig soll die endgültige Entscheidungskompetenz bei Kassationen nicht mehr allein beim Staatsarchiv liegen, sondern dem Kultursenator zustehen. Siehe die Stellungnahme des Staatsarchivs Hamburg: Archivische Bewertung des Bestandes 352-5 Gesundheitsbehörde Todesbescheinigungen mit Stand vom 15. Oktober 2018 <<https://www.hamburg.de/contentblob/11747460/bbee41da9a1579e1648f86d2bd7ab97b/data/todesbescheinigungen-15-10-2018.pdf>> [letzter Zugriff am 29.03.2023].

Diskussion über Nachkassationen als Tabubruch erneut befeuert und die Bereitschaft für zielgerichtete Nachbewertungen sank spürbar.¹⁶ Die Angst vor einer falschen Bewertungsentscheidung und in der Folge einer negativen öffentlichen Darstellung darf jedoch aus Sicht des Autors nicht grundsätzlich dazu führen, in größerem Umfang nicht archivwürdige Unterlagen in den Beständen zu halten. Vielmehr sollte die Unsicherheit dazu motivieren, transparente, wissenschaftlich-methodisch begründete und unter Berücksichtigung aktueller Diskussionen erarbeitete Bewertungsgrundsätze zu erstellen, die für eine nachvollziehbare Entscheidung herangezogen werden können.¹⁷

Den neuesten Ansatz, die Thematik lösungsorientiert und ergebnisoffen zu diskutieren, stellte der am 22. Oktober 2020 durchgeführte Workshop der Archivschule Marburg zum Thema Nachkassation dar.¹⁸ Auch in diesem Rahmen wurde erneut die Notwendigkeit herausgestellt, aufgrund angespannter Magazinkapazitäten, die erneute Bewertung – oder die erstmalige Bewertung unsystematisch übernommener Bestände – als ernstzunehmende Möglichkeit heranzuziehen.

Die Verunsicherung vieler Beteiligten wurde in den Diskussionen im Rahmen des Workshops auch auf die inhaltliche Unschärfe der Begriffe „Nachbewertung“ und „Nachkassation“ zurückgeführt.¹⁹ Die Berichte aus der Praxis der verschiedenen Archivbereiche ließen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu der Überzeugung kommen, dass eine deutlichere begriffliche Unterscheidung notwendig sei, die in Fachkreisen diskutiert werden müsse, um Missverständnisse und Unschärfen zu vermeiden.²⁰ Es ist in der Tat nachvollziehbar, im Falle von Übernahmen, die aus den verschiedensten Gründen ohne eine vorhergehende Bewertung erfolgt sind, nicht von einer Nachkassation zu sprechen, da die dafür vorauszusetzende Erstbewertung noch gar nicht erfolgt ist. Stattdessen ist es folgerichtig, diese nachträgliche Bewertungsentscheidung als Erstbewertung oder Feinbewertung zu benennen. Eine solche begriffliche Einordnung verdeutlicht die notwendige Bewertung vor der dauerhaften Archivierung. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage des Zeitpunktes der rechtlichen Widmung von Unterlagen zu Archivgut zu stellen: Besteht ohne eine archivfachliche Bewertung überhaupt der Übergang der Unterlagen von amtlichem oder privatem Schriftgut zu Archivgut?²¹ Das Einlagern von Beständen in den Magazinen, etwa durch kurzfristige Übernahmen oder Krisensituationen, darf nicht dazu führen, dass eine nachfolgende Bewertung ausgeschlossen wird, sondern muss, da die archivische Bewertung ein Grundprinzip der archivischen Facharbeit darstellt, auch unter diesen Umständen möglich sein. Wie im Rahmen des Workshops allerdings richtigerweise herausgestellt

¹⁶ Siehe etwa Benjamin Kram, Die Justiziabilität von Bewertungsentscheidungen und Archivierungsmodellen, in: Archive im Rechtsstaat. Zwischen Rechtssicherung und Verrechtlichung (Archivhefte 49), herausgegeben vom Landschaftsverband Rheinland. LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Bonn 2018, S. 62-70.

¹⁷ Es ist in diesem Zusammenhang wiederum das Staatsarchiv Hamburg als Negativbeispiel anzuführen, da sich dieses auch nach der Kassation der Todesbescheinigungen und dem öffentlichen Skandal in der Folge nicht dazu verpflichtet sieht, eine Auflistung von bereits erfolgten Nachkassationen öffentlich bereitzustellen. Auch wenn sich durch eine solche Veröffentlichung die Aufmerksamkeit auf Bestände richtet, die ansonsten vermutlich nie in den Fokus wissenschaftlicher Auswertungen gerückt wären, kann nicht von einer selbsterfüllenden Prophezeiung die Rede sein, wonach durch diesen Umstand gerade die vernichteten Bestände an Interesse gewinnen. Einer transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungsfindung sollte an dieser Stelle eine höhere Relevanz eingeräumt werden. Die gleiche Forderung stellt auch das Gesuch der Hamburgischen Bürgerschaft an den Senat, Drucksache 21/18058 vom 16. August 2019, 21. Wahlperiode, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Nachweis in der Parlamentsdatenbank: <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/67714/buergerschaftliches_ersuchen_vom_16_januar_2019_bericht_des_kulturausschusses_ueber_die_drs_21_14518_unabhaengige_pruefung_der_vernichtung_von_mehr_al.pdf> [letzter Zugriff am 29.03.2023].

¹⁸ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops stammten zwar überwiegend aus Sparten- und Kommunalarchiven, die dort diskutierten Probleme sind jedoch auch auf das staatliche Archivwesen zu übertragen, da auch dort keine weitergehende Erfahrung mit dem Themenkomplex besteht.

¹⁹ Protokoll Workshop Nachkassation, S. 1.

²⁰ Ebd., S. 5.

²¹ Ebd.

wurde, lassen sich die vielschichtigen Problematiken des Themenkomplexes nicht allein durch begriffliche Neudefinitionen lösen, sondern bedürfen einer tiefergehenden Auseinandersetzung und offenen Diskussion des gesamten Bewertungs- und Überlieferungskomplexes.²² Dennoch können sich mit einer sprachlichen Präzisierung in der Darstellung von Arbeitspraktiken in der Öffentlichkeit nach den Erfahrungen der letzten Jahre Vertrauenswerte zurückgewinnen lassen, da sich transparente Bewertungsentscheidungen begründeter vermitteln lassen.²³

Dabei sind auch die Entwicklungen vergangener Jahre zu berücksichtigen, in denen die Erarbeitung von Bewertungsrichtlinien und deren öffentliche Kommunikation zunehmend aufgenommen wurde.²⁴ Damit wurden erstmals in größerem Maße Bewertungsgrundsätze erarbeitet, die nachvollziehbare Bewertungsentscheidungen aufgrund von fachlichen Maßstäben ermöglichen und die nicht nur auf zukünftige Bestände anzuwenden sind, sondern auch rückwirkend zum Einsatz gebracht werden können. Der Schwerpunkt der Bewertungsrichtlinien oder Überlieferungsprofile liegt jedoch auf der amtlichen Überlieferung der zu betreuenden Verwaltungsstellen von Archiven, während für den weiten und schwer zu vereinheitlichenden Bereich der Nachlässe und Sammlungen beziehungsweise generell des nichtamtlichen Schriftgutes noch Leerstellen zu verzeichnen sind.²⁵ In diesem Fall sind die weitergreifenden Dokumentationsprofile als wirksame Arbeitsgrundlage zu betrachten. Sie legen den Schwerpunkt der Überlieferungsbildung nicht ausschließlich auf die amtliche Überlieferung, sondern setzen die sogenannten Lebenswelten in den Fokus der Überlegungen. Letztgenannte können durch die nichtamtliche Überlieferung besonders stark wiedergegeben werden.²⁶

3. Problemstellung und Methodik

Als Argument gegen eine nachträgliche Bewertung und Kassation archivierter Unterlagen wird vielfach die nicht abzuschätzende Entwicklung und Ausrichtung akademischer Forschungsdisziplinen angeführt, wodurch Unterlagen für zukünftige Fragestellungen herangezogen werden könnten, die unter heutigen Gesichtspunkten als nicht archivwürdig eingestuft und gegebenenfalls kassiert werden. Dadurch wird die Möglichkeit einer zukünftigen wissenschaftlichen Auswertung unmöglich gemacht.²⁷ Eine ständige Neu- und Weiterentwicklung von Fragestellungen in verschiedensten akademischen Diskursen ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen, jedoch lässt sich mit diesem Argument nur schwerlich die archivische Bewertung beschränken. Andernfalls müsste eine Vollüberlieferung aller in Frage kommenden Unterlagen angestrebt werden, um potenzielle, zukünftige Fragestellungen und Forschungsprojekte bedienen zu können. Vielmehr ist eine transparente Auseinandersetzung mit inhaltlichen

²² Ebd., S. 7.

²³ Vgl. Ebd., S. 8.

²⁴ Strategische Überlegungen zur Überlieferungsbildung im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen mit Hilfe von Archivierungsmodellen werden aufgezeigt bei Martina Wiech, Strategische Herausforderungen an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen auf dem Bereich der Überlieferungsbildung – Probleme und Lösungsansätze, in Frank M. Bischoff/Robert Kretschmar (Hgg.): Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), Marburg 2005, S. 71-79.

²⁵ Die vorliegende Arbeit greift als wesentliches Werkzeug zurück auf das Fachkonzept Überlieferungsprofil „Nichtstaatliches Archivgut“. Erarbeitet im Rahmen der abteilungsübergreifenden Dienstbesprechung „Nichtstaatliches Archivgut“ des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, (überarbeitete Version Stand Juni 2020), Duisburg 2011. <<https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/%C3%9Cberlieferungsprofil-NSA-v1.1-November2020.pdf>> [letzter Zugriff am 29.03.2023] (künftig zitiert als Überlieferungsprofil NSA).

²⁶ Dokumentationsprofile werden im staatlichen Archivwesen bislang noch wenig beachtet, finden jedoch im kommunalen Bereich und in vereinzelt Archivsparten durchaus erfolgreich Anwendung: Dokumentationsprofil für Archive wissenschaftlicher Hochschulen. Eine Handreichung von Thomas Becker (Bonn), Werner Moritz (Heidelberg), Wolfgang Müller (Saarbrücken), Klaus Nippert (Karlsruhe) und Max Plassmann (Düsseldorf), hg. vom Präsidenten der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 2009.

²⁷ Zum Verhältnis von Wissenschaft und Archiven siehe: Geschichtswissenschaft und Archive (Archivnachrichten aus Hessen, Sonderheft 2020), Wiesbaden 2020: <https://landesarchiv.hessen.de/sites/landesarchiv.hessen.de/files/2022-12/hhsta_archivnachrichten_sonder_2020_screen.pdf> [letzter Zugriff am 29.03.2023].

Aspekten der zu bewertenden Unterlagen sinnvoll, um zu prüfen, ob solche Unterlagen, die kein aktives Handeln von Personen abbilden, redundant sind, oder grundsätzlich an einem anderen Ort besser zur Nutzung aufgehoben wären, nicht dauerhaft in den Magazinen aufzubewahren sind.²⁸ Es sollte an dieser Stelle einsichtig sein, dass wiederum ein Beharren auf der absoluten Bewertungshoheit seitens der Archive unter Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zweckdienlich ist. Angesichts dieser konträren Ansätze ist ein maßvoller Mittelweg zu suchen, der die Interessen der Öffentlichkeit sinnvoll einbindet, ohne die fachlich begründeten Einschätzungen der Archivarinnen und Archivare zu ignorieren.²⁹

In der vorliegenden Transferarbeit soll das Potenzial von Nachbewertungen in Archiven, speziell im Bereich der Nachlässe, untersucht werden. Dieser Bereich bietet sich für eine solche Untersuchung vor allem deshalb an, da sich aufgrund der Vielfältigkeit der Bestände für diesen Bereich im Vergleich zur amtlichen Überlieferung nur schwerlich einheitliche Bewertungsgrundsätze finden lassen.³⁰

Nachlässe und Sammlungen nehmen auch in staatlichen Archiven eine immer stärkere Bedeutung in der Überlieferungsbildung ein. Dies hängt mit einer sich verändernden Informationsdichte in den immer gleichartigeren Unterlagen staatlicher Verwaltungsstellen zusammen, wodurch den Nachlässen und Sammlungen im Rahmen einer Ergänzungsüberlieferung ein noch größerer Wert bei der Überlieferungsbildung eingeräumt wird.³¹ Aus diesem Grund wird der Blick bei der Auswahl relevanter Unterlagen außerhalb der staatlichen Verwaltung mit Nachlässen und Sammlungen um differenzierte Perspektiven erweitert und für sich neu formierende Forschungsfragen genutzt werden können. Der insgesamt steigende Quellenwert von nichtstaatlichen Überlieferungen ist damit zu begründen, dass die amtliche Überlieferung neben der geringeren inhaltlichen Aussagekraft oftmals nicht vollständig ist, verschiedene Perspektiven nicht enthalten sind und durch neuere Entwicklungen und Fragestellungen der Geschichtswissenschaft bestimmte Forschungsthemen nicht abgedeckt werden können.³²

Die Übernahme von Nachlässen und Sammlungen wird in allen Abteilungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren praktiziert.³³ In der Abteilung Ostwestfalen-Lippe des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen nimmt die Überlieferung von Nachlassbeständen traditionell eine besonders große Rolle bei der Überlieferungsbildung ein, wie sich insbesondere im Vergleich zu den übrigen Abteilungen feststellen lässt.³⁴ Die Zahl der

²⁸ Überlieferungsprofil NSA, S. 15f.

²⁹ Die Beurteilung möglicher Trends in historischen Forschungen stellt immer auch die Gefahr einer einseitigen Verengung auf bestimmte Themen dar, da eine breite Konsensbildung in der Praxis kaum stattfinden kann. Siehe dazu Andreas Pilger, Überlieferungsbildung in Archiven. Motive und Ziele der archivischen Überlieferungsbildung, in: Michael Hollmann/André Schüller-Zwierlein (Hgg.): *Diachrone Zugänglichkeit als Prozess. Kulturelle Überlieferung in systematischer Sicht (Age of Access? Grundfragen der Informationsgesellschaft 4)*, Berlin 2014, S. 255-276, hier insbesondere S. 268ff.

³⁰ Zur Praxis in Bezug auf die Überlieferungsbildung in Nordrhein-Westfalen siehe das Fachkonzept: *Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen – Eine Konzeption für das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (LAV NRW)*, Juni 2011. In der vorliegenden Arbeit wird konkret das Überlieferungsprofil „Nichtstaatliches Archivgut“ zur Überprüfung herangezogen. Siehe ebenso Martina Wiech, *Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen*, in: *Der Archivar* 58 (2/2005), S. 94-100.

³¹ Siehe zur Überlieferungsbildung im Verbund die Einordnung von Andreas Pilger, Ein neues Positionspapier des VDA-Arbeitskreises „Archivische Bewertung“ zur Überlieferungsbildung im Verbund, in: *Archivar* 65 (1/2012), S. 6-11 und Niebuhr, Hermann, *Spartenübergreifende Bestandsbildung bei nichtamtlichem Schriftgut – ein Denkmodell*, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 71 (2009), S. 46-50. Grundsätzlich ist diese Thematik auf allen Ebenen des Archivwesens relevant, siehe zur kommunalen Perspektive Gunnar Teske, *Ansätze und Erfahrungen hinsichtlich archivspartenübergreifender und interkommunaler Zusammenarbeit*, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 64 (2006), S. 2-8.

³² Vgl. Überlieferungsprofil NSA, S. 5f.

³³ Zur Überlieferungsbildung bei Nachlässen im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen siehe Ragna Boden, *Steuerung der Nachlaßübernahme in das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen mittels Übernahmekriterien*, Transferarbeit, Marburg 2006.

³⁴ Überlieferungsprofil NSA, S. 13.

Registraturbildner im Nachlassbereich der Abteilung OWL lag zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Überlieferungsprofils zum nichtstaatlichen Archivgut bei etwa 287 Registraturbildnern, deren Unterlagen sich auf über 430 Regalmeter beliefen.³⁵

Zum Zweck einer praktischen Überprüfung werden die inhaltlichen und formalen Bewertungskriterien des Überlieferungsprofils „Nichtstaatliches Archivgut“ des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2011 auf einen ausgewählten Bestand angewendet, um zum einen die Anwendbarkeit dieser Kriterien hinsichtlich einer Nachbewertung zu überprüfen und zum anderen die generelle Durchführung von Nachbewertungen und Nachkassationen im archivischen Arbeitsprozess zu diskutieren. In diesem Zusammenhang werden die Überlieferungsstruktur nichtamtlicher Unterlagen in der Überlieferung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen sowie die Strategieentwicklungen hinsichtlich Bewertungsentscheidungen im nichtamtlichen Bereich betrachtet, um den Stellenwert und die Potenziale von Bewertungsentscheidungen in diesem Bereich zu verdeutlichen. Der für diesen Anlass ausgewählte Nachlass eines Kommunalpolitikers mit starkem Sprengelbezug eignet sich für das Vorhaben, da trotz einer langen Verweildauer der Unterlagen im Archiv bislang noch keine Bewertungsentscheidungen vorgenommen wurden.

Aufgrund des verhältnismäßig geringen Umfanges des Bestandes von ungefähr 15 Regalmetern konnte eine Einzelblattbewertung durchgeführt werden, was auch durch den Umstand begünstigt wurde, dass sich viele Drucksachen im Nachlass befanden. Auf diese Weise konnte eine genaue inhaltliche Untersuchung der Unterlagen hinsichtlich der Archivwürdigkeit gemäß des Überlieferungsprofils erfolgen. Die Ergebnisse der Bewertung wurden im Nachgang in das Bewertungsformular des Überlieferungsprofils für Nachlässe übertragen, wodurch eine strukturierte Argumentationsgrundlage geschaffen wurde, um eine transparente Kassation zu ermöglichen.³⁶ Diese strukturierte Argumentationsgrundlage begünstigt zugleich die Nachhaltung zum Zweck der Weiterentwicklung der Überlieferungsbildung.

Durch die detaillierte Bewertung einzelner Unterlagen war es möglich, die letztliche Bewertungsempfehlung zu differenzieren und Teile des Bestandes als archivwürdig zu identifizieren, während die übrigen Unterlagen als nicht archivwürdig bewertet und damit zur Kassation vorgeschlagen wurden. Dieses Vorgehen ist in der Praxis unüblich, da sich bei dieser Art der detaillierten Bewertung auf Einzelblattebene erhebliche zeitliche Belastungen für das Archiv ergeben. In der Regel wird daher ein Bestand im Ganzen als archivwürdig oder als kassabel bewertet.³⁷

Bei der Bewertung der Unterlagen des ausgewählten Bestandes wurde nicht zwischen den verschiedenen Abgaben unterschieden, sondern der Nachlass wie auch vom Nachlassgeber vorgesehen als Gesamteinheit betrachtet. Dies hat seine Berechtigung auch in dem Umstand, dass die Unterlagen seitens des Nachlassgebers vorsortiert, aber nicht inhaltlich getrennt an das Archiv übergeben wurden, sodass eine Unterscheidung nur schwer ohne weitere Ordnungsmaßnahmen möglich gewesen wäre.

4. Bestandseinführung und biographischer Hintergrund

Bei dem in diesem Projekt bearbeiteten und nachbewerteten Bestand handelt es sich um den Nachlass des Kommunalpolitikers Leopold Möller (LAV NRW, OWL, D 72 Möller).³⁸ Der Nachlass wurde ausgewählt, da bislang eine

³⁵ Ebd. Aktualisierte Zahlen werden für die Abteilung OWL im Rahmen des anstehenden Umzuges der Abteilung erhoben.

³⁶ Überlieferungsprofil NSA, S. 15f.

³⁷ Inzwischen wird trotz der zeitintensiven Umsetzung eine Einzelblattkassation als Methode zur Verschlingung von Teilbeständen in Betracht gezogen. Siehe dazu Hanke, Tabubruch, S. 18.

³⁸ Vgl. den Nachweis in der gedruckten Beständeübersicht: Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe. Beständeübersicht (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 31), Rheine 2010, hier S. 315.

Bewertung der Unterlagen beim Zugang und seit der lange zurückliegenden Übernahme nicht erfolgt ist, der Umfang sich für den Zweck der Arbeit anbot und darüber hinaus die rechtlichen Voraussetzungen vorlagen, um die exemplarische Nachbewertung und Erstellung eines Kassationsvorschlages dieses bereits im Magazin eingelagerten Bestandes durchzuführen.

Der Bestand ist dem damaligen Staatsarchiv Detmold 1980/81 von Leopold Möller selbst als Vorlass angeboten worden, der seine Unterlagen nach dem Eintreten in den Ruhestand für die Nachwelt erhalten wollte.³⁹ Die Abgabe erfolgte unter dem Hinweis auf die Mitwirkung Möllers an den kommunalpolitischen Entwicklungen in Lippe. In den folgenden Jahren wurden mehrere Abgaben durch Leopold Möller an das Archiv getätigt, sodass der Nachlass nach der letzten Abgabe im Jahr 1999 auf ungefähr 15 Regalmeter angewachsen ist.

Die Grundüberlegung, den Vorlass von Leopold Möller anzunehmen, ist nachvollziehbar, da dieser eine vielfältige und überregionale Tätigkeit mit starkem Sprengelbezug entfaltet hatte. Von diesem Standpunkt aus war der Nachlass, der Dokumente aus seiner aktiven politischen Tätigkeit enthielt, erwartbar archivwürdig. Eine Bewertung ist allerdings auch nach erfolgter Übernahme nie durchgeführt worden.

Leopold Möller (geboren am 31. März 1917 in Pivitsheide/Vogtei Lage, gestorben am 13. April 2004 in Lage) war bereits seit frühen Jahren vielfältig gesellschaftlich und politisch engagiert.⁴⁰ Unmittelbar nach der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft wurde er Gründungsmitglied der CDU in Lippe beziehungsweise der Ortsunion in Hörste.⁴¹ 1948 wurde Möller zum Bürgermeister in Hörste gewählt.⁴² Nachdem er 1961 in den Kreistag gewählt wurde, gehörte er diesem bis zum Jahr 1984 an und war in dieser Zeit durch die Mitgliedschaft in diversen Ausschüssen direkt an der politischen Gestaltung in Lippe beteiligt.⁴³ Durch sein Engagement und da er mit Gremienarbeit bestens vertraut war, wurde er 1964 als Vertreter des Kreises Lippe Mitglied der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe in Münster. Die Umstrukturierungen in Folge der kommunalen Neuordnung in Nordrhein-Westfalen erlebte Möller nicht nur hautnah mit, sondern konnte diese aktiv mitgestalten. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung seiner kommunalpolitischen Tätigkeiten lässt sich in den Erinnerungsschriften Möllers ablesen. Diese selbst verfassten Abhandlungen befassen sich überwiegend mit seinen Bemühungen um eine Begrenzung von Schießübungen mit scharfer Munition auf dem britischen Truppenübungsplatz Senne und die Wiedererlangung beschlagnahmter Waldgebiete in diesem Zusammenhang.⁴⁴ Über seine Mitgliedschaft in der CDU war Möller Mitglied im Neuordnungsausschuss für Nordrhein-Westfalen und Wahlmann bei der Wahl von Bundespräsident Karl Carstens im Jahr 1979.

³⁹ Hier und im Folgenden beziehen sich die Informationen auf die durch die Einsicht in die Registratur gewonnenen Erkenntnisse. Im Fall des Nachlasses von Leopold Möller befindet sich eine umfassende Dokumentation zur Übernahme mit zusätzlichen Informationen, was nicht den Regelfall darstellt.

⁴⁰ Die biographischen Angaben wurden dem Lebenslauf Möllers entnommen, der im Rahmen der Dokumentation in die Registratur zum Abgabevorgang genommen wurde. Registratur LAV OWL, Az.:55.00-1091/80, unverzeichnet. Im Nachlass finden sich zudem selbst verfasste Lebenserinnerungen von Leopold Möller.

⁴¹ Ab 1947 war Leopold Mitglied des Gemeinderates von Hörste. Registratur LAV OWL, Az.:55.00-1091/80, unverzeichnet.

⁴² Der Rücktritt erfolgte im Jahr 1961 wegen allgemeiner Arbeitsüberlastung durch die Wahl in den Kreistag. Von 1963 bis 1973 hatte Möller das Amt des stellvertretenden Landrates des Kreises Detmold inne. Von 1973 bis 1977 übte Möller für kurze Zeit das Amt des 1. Bürgermeisters aus, anschließend das des 2. Bürgermeisters.

⁴³ Möller war ordentliches Mitglied im Finanzausschuss und dem Personalausschuss und darüber hinaus stellvertretendes Mitglied im Krankenhausausschuss, im Kreisausschuss, im Verkehrsausschuss sowie im Sozial- und Gesundheitsausschuss. Als Vertreter des Kreises Lippe war er neben der Teilnahme an der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe auch Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald sowie als stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Detmold und der Verbandsversammlung des Werre-Wasserverbandes. Registratur LAV OWL, Az.:55.00-1091/80, unverzeichnet.

⁴⁴ Als Ergebnis und Zusammenfassung der Ereignisse befindet sich die Erinnerungsschrift Möller, Leopold, Die Senne. 20 Jahre Kampf gegen die Ausweitung des Truppenübungsplatzes 1954-1974, o.O. und o.J. im Nachlass.

Neben den Unterlagen aus seinen beschriebenen amtlichen Tätigkeiten als Bürgermeister, Kreistagsmitglied und Mitglied der Landschaftsversammlung beinhaltet der Nachlass außerdem Unterlagen, die sich auf die private und individuelle Beteiligung Möllers im Kirchenvorstand der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stapelage beziehen.⁴⁵

5. Das Überlieferungsprofil „Nichtstaatliches Archivgut“ des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen

Die gesetzlich in § 3 Abs. 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen verankerte Möglichkeit, auch nichtstaatliches Archivgut, an dessen Aufbewahrung ein öffentliches Interesse besteht, aufzubewahren, lässt sich bereits in der ersten Fassung des Archivgesetzes von 1989 nachweisen und wurde im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen auch zuvor praktiziert.⁴⁶ Vor der Einrichtung des Landesarchivs war im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf bereits seit dem Jahr 1970 eine zentrale Abteilung „Archiv für Dokumentation“ tätig.⁴⁷ Nach der 2004 erfolgten Gründung des Landesarchivs und der damit einhergehenden internen Umstrukturierung und Neuorganisation von Abteilungen und Aufgaben, wurde dieses Aufgabengebiet weiterhin erhalten, durch die einsetzende Personalfuktuation und die angestoßene Neuorganisation jedoch zeitweise unterbrochen.⁴⁸ Die anvisierte abteilungsübergreifende Koordination der nichtstaatlichen Überlieferung wurde dennoch weiterverfolgt. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2009 seitens der Geschäftsleitung des Landesarchivs die abteilungsübergreifende Dienstbesprechung „Nichtstaatliches Archivgut“ eingerichtet, die den Auftrag erhielt, ein Überlieferungsprofil für die Übernahme, Bewertung und Archivierung von nichtstaatlichem Archivgut zu erarbeiten.⁴⁹ Das im Jahr 2011 veröffentlichte Überlieferungsprofil „Nichtstaatliches Archivgut“ stellt das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe dar und formuliert eine umfassende Handreichung für den Umgang und insbesondere für die Bewertung von nichtstaatlichen Unterlagen. Die Vorlage umfasst dabei vier grundlegende Bereiche einer nichtstaatlichen Überlieferung: es handelt sich neben den Nachlässen, die in diesem Bereich die prominenteste Stelle einnehmen, um Familien- beziehungsweise Hofesarchive, Sammlungen und schließlich um Vereins- beziehungsweise Verbandsschriftgut.⁵⁰

Im Rahmen der Erarbeitung des Überlieferungsprofils wurden formale Kriterien aufgestellt, nach denen die nichtstaatlichen Unterlagen im staatlichen Überlieferungsbereich des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen zu bewerten sind. Diese umfassen die Authentizität, Archivfähigkeit, Benutzbarkeit und Lizenz zur Bewertung durch das Archiv, was bei den einzelnen Kategorien unterschiedlich auf die fraglichen Bestände angewendet wird.⁵¹ Die Authentizität bei Nachlässen wie auch bei Familien-/Hofesarchiven bezieht sich auf die aktive Tätigkeit der Nachlassgeberinnen oder Nachlassgeber, die aus den Unterlagen abzulesen sein muss.⁵² Die Archivfähigkeit ist dabei

⁴⁵ Enthalten sind unter anderem Handakten zur Mitgliedschaft im Verbund evangelischer Kirchenchöre in Lippe. Darunter fallen auch umfangreiche Korrespondenzen und Unterlagen über interne Streitigkeiten, die zu juristischen Auseinandersetzungen führten.

⁴⁶ § 3 Abs. 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen: „Das Landesarchiv kann auch Archivgut anderer Herkunft übernehmen, an dessen Archivierung ein öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere für Archivgut von privatrechtlich organisierten, ganz oder mehrheitlich der öffentlichen Hand gehörenden Einrichtungen, die nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen.“

⁴⁷ Überlieferungsprofil NSA, S. 4.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Überlieferungsprofil NSA, S. 4. Im Rahmen dieser Erarbeitung wurde auch intensiv über den Wert von nichtstaatlicher Ergänzungsüberlieferung diskutiert und der Nutzen auf die Probe gestellt. Nichtstaatliche Unterlagen wurden dabei mit einem steigenden Quellenwert charakterisiert und ihre Funktion als Ergänzungsüberlieferung hervorgehoben.

⁵⁰ Ebd., S. 8f.

⁵¹ Im Folgenden wird die detaillierte Anwendung der Kategorien auf den Nachlassbereich besprochen, für die übrigen Überlieferungskategorien siehe ebd., S. 9f.

⁵² Ebd. Bei Sammlungen bezieht sich das Kriterium der Authentizität darauf, dass das spezifische Sammlungsinteresse in der Form der Zusammenstellung deutlich erkennbar ist. Authentizität bei Vereinsschriftgut ist dazu im Vergleich geringer zu bewerten, da eine ausgebildete Registratur in der Regel nur bei großen Zusammenschlüssen zu finden ist.

grundsätzlich aus kostentechnischen Gründen in das Verhältnis zum Quellenwert des Bestandes zu setzen.⁵³ Bestandserhalterische Maßnahmen sollten auch dahingehend überprüft werden, ob durch die abgebende Stelle eine (Teil-)Übernahme der Kosten möglich ist.⁵⁴ Lässt sich nur ein geringer Quellenwert bei Unterlagen feststellen, die zudem noch konservatorische Behandlungen benötigen, sollte von einer Übernahme abgesehen werden.

Die Benutzbarkeit von Depositalebeständen gemäß der Zugangsbestimmungen des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes stellt ein maßgebliches Kriterium für eine mögliche Übernahme dar. Bei vorübergehenden Nutzungseinschränkungen ist ein klares Ende festzulegen.⁵⁵ Als letztes formales Kriterium wird das Recht zur Bewertung angeführt, womit der Bogen zur Thematik dieser Arbeit geschlagen wird. Das Recht der Bewertung ist unabhängig von der inhaltlichen Kategorie und nicht nur bei Schenkungen festzulegen. Auch bei Deposita ist die Bewertungskompetenz seitens des Archives vertraglich zu fixieren, um die nachträgliche Bewertung zu ermöglichen.⁵⁶ Die Möglichkeiten von Nachbewertungen sollten dabei auch bereits im Vorfeld transparent mit den abgebenden Stellen kommuniziert werden.

Auch hinsichtlich der inhaltlichen Beurteilung sind im Überlieferungsprofil „Nichtstaatliches Archivgut“ drei Bewertungskriterien erarbeitet worden.⁵⁷ Diese umfassen die Überprüfung bezüglich einer möglichen Verbundüberlieferung, den direkten Sprengelbezug der Unterlagen und die generelle Archivwürdigkeit. Der Aspekt der Verbundüberlieferung bezieht sich darauf, dass Archive sich als Teil einer Gesamtüberlieferung verstehen sollen, zu der auch andere Gedächtnisinstitutionen und Museen zu zählen sind.⁵⁸ Unter der Berücksichtigung von Nutzerinteressen und Nutzungserwartungen ist daher zu prüfen, ob im eigenen Archiv oder in einer anderen Einrichtung im Hinblick auf die Zugänglichkeit und den Nutzen für die Forschung sinnvoller erscheint.

Die Absprache unter Archiven, die sich im Idealfall sogar auf gemeinsame Richtlinien für die Überlieferung verständigen können, ermöglicht auch die Vermeidung von redundanten Überlieferungen.⁵⁹ Zu berücksichtigen ist unter diesem Aspekt gleichfalls die sinnvolle Zusammenführung von sich ergänzenden oder zusammengehörenden Beständen, um eine Zersplitterung von Beständen zu verhindern.⁶⁰ Das Kriterium des Sprengelbezugs ordnet bei Nachlässen die Tätigkeit von Nachlassgebern in Bezug auf den konkreten Archivsprengel ein, wobei eine direkte und aktive Tätigkeit aus den Unterlagen abzulesen und zudem die Überörtlichkeit dieser Tätigkeit gegeben sein sollte, da andernfalls die Zuständigkeit eines kommunalen Archivs zielführender ist.⁶¹

Als letztes inhaltliches Bewertungskriterium wird die Archivwürdigkeit angeführt, wodurch die Frage des Quellenwertes von Unterlagen gestellt wird, der im Sinne des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen für die Landesgeschichte bejaht werden muss.⁶² Objektiv ist die Frage des Quellenwertes naturgemäß am schwierigsten zu

⁵³ Ebd., S. 10.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Überlieferungsprofil NSA, S. 10.

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Siehe ebd., S. 10-12.

⁵⁸ Ebd., S. 11.

⁵⁹ Jürgen, Treffeisen, Die Transparenz der Archivierung – Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung, in: Nils Brübach (Hgg.): Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Marburg 2000, S. 177–197, hier S. 179.

⁶⁰ Vgl. Mark Steinert, Überlieferungsbildung zwischen Verbund und Konkurrenz, in: Eine Königsdisziplin auf dem Prüfstand – Überlieferungsbildung heute (Archivhefte 51), herausgegeben vom Landschaftsverband Rheinland. LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Bonn 2020 und Hans Ulrich Thamer, Die Bedeutung von nichtamtlichem Archivgut als Ergänzungs- und Parallelüberlieferung für die Forschung, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 62 (2005), S. 3–7.

⁶¹ Überlieferungsprofil NSA, S. 11.

⁶² Ebd., S. 12.

bemessen. Gerade durch die Einbettung des Kriteriums in das Überlieferungsprofil ergeben sich jedoch Anhaltspunkte, da die gesamte Überlieferungsstruktur des Landesarchivs sowie wesentliche Schwerpunkte der Überlieferungsbildung berücksichtigt werden.⁶³ Die Kategorien und Kriterien des Überlieferungsprofils sind bei der Bewertungsentscheidung nicht einzeln, sondern in Verbindung miteinander und im Gesamtkontext der Überlieferungsstruktur des Archivs zu betrachten.

6. Anwendung des Überlieferungsprofils auf den Nachlass Leopold Möller

Die bereits vorgestellten formalen und inhaltlichen Kriterien des Überlieferungsprofils „Nichtstaatliches Archivgut“ lagen bei der Übernahme der einzelnen Abgaben des Nachlasses von Leopold Möller in den Jahren 1980/81 bis 1999 noch nicht vor. Eine Anwendung in Bezug auf eine Bewertungsentscheidung hinsichtlich der Archivwürdigkeit konnte daher nach diesen Grundsätzen nicht erfolgen. Im Rahmen dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, die mittlerweile erarbeitete und geltende Richtlinie anzuwenden, um zu überprüfen, inwiefern der Nachlass im Detail tatsächlich als archivwürdig zu bewerten ist und ob sich ausgehend von der Anwendbarkeit der Kriterien eine nachträgliche Durchführung und perspektivisch eine Ausweitung des Nachbewertungsprozesses auf andere Bestände anbietet. Wenn man nun eine Nachbewertung beziehungsweise Erstbewertung des Nachlasses von Leopold Möller durchführt, sind anhand der aufgestellten Bewertungskriterien eindeutige Bewertungsempfehlungen auszusprechen, die sich nach den Bewertungsrichtlinien des Überlieferungsprofils richten und dem Sammlungsprofil des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen Rechnung tragen.

6.1 Formale Bewertungskriterien

Bereits das Erfüllen der ersten Kategorie der Authentizität muss für den Nachlass Leopold Möller ernsthaft in Frage gestellt werden. Die im Überlieferungsprofil als maßgeblich angeführte aktive Tätigkeit, die sich aus den Unterlagen eines Nachlasses ergeben soll, ist nur in einem äußerst geringen Umfang nachzuweisen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass sich die Unterlagen in der Mehrheit nicht auf private, sondern auf amtliche Tätigkeiten Möllers beziehen und darüber hinaus nicht im Sinne von Handakten und Beurteilungsgrundlagen zu einer eigenständigen Bearbeitung herangezogen wurden.

Die Einstufung der Unterlagen als einzigartig, wie in der Kategorisierung veranschlagt, ist aufgrund ihrer Beschaffenheit in Form von Kopien, Protokollabschriften und Drucksachen nicht gegeben. Unter welchen Voraussetzungen dennoch die Abgabe an das Archiv erfolgte, lässt sich nicht mehr vollständig rekonstruieren. Es war vermutlich die persönliche Initiative des Nachlassgebers ausreichend, der sich intensiv um eine Abgabe an das damalige Staatsarchiv bemühte und in der Korrespondenz mit diesem auch auf den Wert der Unterlagen hingewiesen hat. Eine Überprüfung der Richtigkeit der naheliegenden Annahme wurde aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht vorgenommen. Unter Umständen ist dies auf die verbreitete Gepflogenheit zurückzuführen, dass ein Vorlass nicht zu Lebzeiten der abgebenden Person bearbeitet wird. Eine genaue Ursache ließ sich trotz der verhältnismäßig guten Übernahmedokumentation nicht feststellen. Die Vermischung von privaten und amtlichen Unterlagen ist ein bekanntes Phänomen, das speziell im Bereich politischer Amtsträger und somit insbesondere auch auf lokaler beziehungsweise kommunaler Ebene auftreten kann und nicht automatisch einen Rückschluss auf den Quellenwert der Unterlagen zulässt. Vielmehr muss in diesen Fällen noch stärker auf eine sinnvolle Unterscheidung geachtet werden, da sich daraus auch unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Anbietung und dauerhaften Archivierung ergeben können.⁶⁴

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Siehe dazu Hermann Niebuhr, *Unteilbarkeit von Nachlässen – hinderliches Dogma?*, in: Clemens Rehm/Monika Storm/Andrea Wettmann (Hgg.): *Nachlässe – Neue Wege der Überlieferung im Verbund. Gemeinsame Frühjahrstagung FG 1 und FG 6 für alle Fachgruppen im VdA am 7. Mai 2013*, Staatsarchiv Chemnitz (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs. Reihe A: Archivverzeichnisse, Editionen und Fachbeiträge 17), Halle/Saale 2014, S. 33–37, hier S. 33f.

Die Archivfähigkeit der Unterlagen des Nachlasses Möller lag bei der Abgabe vor, umfassende Maßnahmen zur Bestandserhaltung waren damals nicht notwendig. Aufgrund des zeitlichen Rahmens, den der Nachlass umspannt, befinden sich nur wenige Papiere mit sehr schlechter Qualität in dem Bestand. Auch zum aktuellen Zeitpunkt ist nicht mit einem großen zeitlichen und finanziellen Aufwand bezüglich der Bestandserhaltung zu rechnen. Als Ausnahmen mit Handlungsbedarf sind die wenigen Fotografien einzuschätzen. Diese sind zum Teil unsachgemäß auf Papier aufgeklebt und in Plastikhüllen verpackt, sodass dort eine Umverpackung angestrebt werden sollte. Darüber hinaus ließen sich durch die lange Lagerzeit im Magazin leichte Verschmutzungen feststellen, die auf die nicht durchgeführte Verpackung zurückzuführen sind. Eine zeitnahe Erschließung und sachgemäße Verpackung sollten weitere Schäden vermeiden. Da es sich bei den Unterlagen beinahe ausschließlich um Unterlagen im Format DIN A4 handelt, sind diese problemlos im Magazin zu lagern. Der Nachlass enthält darüber hinaus bis auf eine Ausnahme keine Sonderformate oder Museumsgut.⁶⁵ Aufgrund der bereits angeführten fehlenden Notwendigkeit bestandserhalterischer Maßnahmen ist der Quellenwert nicht in Relation zur Archivfähigkeit zu setzen. Die Ablehnung der Archivwürdigkeit ergibt sich zumindest in diesem Fall allein aus dem geringen Quellenwert.

Die Benutzbarkeit des Bestandes richtete sich nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, sodass die Benutzbarkeit der Unterlagen für die Öffentlichkeit grundsätzlich gewährleistet ist. Dies ist allerdings auch in Verbindung mit der fehlenden Erschließung zu betrachten, wonach die Unterlagen nicht recherchierbar sind. Da aber keine Einschränkungen der Nutzung bestehen, ist zumindest dieses generelle formale Ausschlusskriterium im Fall des Nachlasses von Leopold Möller nicht zutreffend.⁶⁶

Als letztes formales Bewertungskriterium wird die Lizenz zur Bewertung seitens des Archivs angeführt. Diese liegt im Fall des Nachlasses von Leopold Möller vor, weshalb die Nachbewertung der Unterlagen überhaupt möglich war. Bereits in der Korrespondenz zur ersten Teilabgabe sicherte Leopold Möller selbst zu, die Unterlagen dem Archiv „zur freien Verfügung“⁶⁷ zu überlassen. Da die Unterlagen vor der Abgabe an das Archiv durch Möller selbst geordnet wurden, ist durch die Zusammenstellung der Entstehungszusammenhang nicht mehr nachvollziehbar.

Bereits nach der Überprüfung der formalen Kriterien würde ein Nachlass in dieser Form heutzutage höchstwahrscheinlich nicht in das Archiv übernommen werden, da sich die Authentizität und die aktive Tätigkeit des Nachlassgebers nicht in der gewünschten Weise darstellen lässt und sich dies im Verhältnis zur Archivfähigkeit als bedeutsamer erweist. Die vorliegende Einräumung einer Lizenz zur Nachbewertung und Kassation ist nur dann sinnvoll, wenn eine solche Bewertung auch tatsächlich durchgeführt wird.

6.2 Inhaltliche Bewertungskriterien

In gleicher Weise wurden die Unterlagen des Bestandes inhaltlich auf die dafür aufgestellten Kriterien hin untersucht. Dabei ließen sich im Vergleich zu den formalen Bewertungskriterien gewichtigere Gründe zur Ablehnung der Archivwürdigkeit feststellen.

Gerade der Aspekt der Verbundüberlieferung als inhaltliches Bewertungskriterium offenbart die Schwierigkeiten, die bei der Bewertung von Nachlässen zu berücksichtigen sind, insbesondere bei solchen, die einen starken Schwerpunkt auf einer amtlichen Tätigkeit des Nachlassgebers besitzen. Eine genaue Trennung zwischen privaten und amtlichen Unterlagen ist vielfach nicht auf den ersten Blick zu erkennen beziehungsweise wird durch den

⁶⁵ Einige großformatige Drucke sind bei dem Bestand verblieben.

⁶⁶ Unkritisch ist dies generell im Fall der Drucksachen, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Im Fall des Nachlasses Möller ist das nachrangig, da es sich dabei nur um Dubletten handelt, die nicht dauerhaft in dem Bestand verbleiben.

⁶⁷ Registratur LAV OWL, Az.:55.00-1091/80, unverzeichnet.

Nachlassgeber selbst nicht trennscharf vollzogen. In diesem Zusammenhang ist auch über die Praxis zu diskutieren, dass bei Nachlässen in der Regel versucht wird das Prinzip der Unteilbarkeit einzuhalten.⁶⁸ Die Unterteilung in amtliche und private Nachlässe kann an dieser Stelle auch bei einer räumlichen Aufteilung unter Umständen sinnvoller sein.

Die Überprüfung, ob der angebotene Nachlass grundsätzlich in das Überlieferungsprofil des Archivs passt oder ob die Überlieferung in einem anderen Archiv aufgrund der ergänzenden Überlieferung oder der Zugangsmöglichkeiten besser aufgehoben wäre, ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Dabei trafen wohl zwei Umstände zusammen, die symptomatisch für die Einwerbung von Nachlässen in den vergangenen Jahrzehnten waren: Zum einen wurde die Abgabe an das damalige Staatsarchiv Detmold aktiv durch den Nachlassgeber betrieben und zum anderen bestand seitens des Archivs noch kein Verständnis dafür, sich als Teil einer Gesamtüberlieferung zu verstehen, weshalb der Bestand angenommen und andere, unter Umständen sinnvollere Alternativen nicht in Betracht gezogen wurden.⁶⁹

Durch die nun erfolgte eingehendere Bewertung des Bestandes ist deutlich geworden, dass die Unterlagen überwiegend amtlichen Charakter besitzen und sich auf die dienstliche Tätigkeit Leopold Möllers beziehen. Die Überlieferung dieser Tätigkeiten erfolgt jedoch im Sprengel des jeweiligen zuständigen Archivs, in diesem Fall in verschiedenen kommunalen Archiven und dem Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Aus diesem Grund wäre die Aufbewahrung in Detmold nicht folgerichtig, da man die Überlieferung dort nicht zwangsläufig erwarten würde und die Recherchierbarkeit und Nutzung gefährdet wäre. Da es sich sogar um Kopien, Zweitschriften und Drucksachen handelt, ist sogar dringend eine Kassation angeraten, da andernfalls eine redundante Doppelüberlieferung neben der amtlichen Überlieferung in den Kommunalarchiven erfolgt.⁷⁰ In diesem Fall ist die Vernichtung der Kopien und Zweitschriften des Detmolder Bestandes folgerichtig, da eine gesicherte Erstüberlieferung besteht. Auf diese ist im Sinne einer nutzerorientierten Arbeitsweise hinzuweisen, sodass der Nachlass, um die amtlichen Schriftstücke bereinigt, als Ergänzung zu der Überlieferung der dienstlichen Tätigkeiten herangezogen werden kann. Dahingegen ist der inhaltliche Aspekt einer überörtlichen Bedeutung des Nachlassgebers für den Sprengel im Fall Leopold Möllers durch dessen vielfältige Arbeit zu bejahen.

Letztlich erfolgte die Überprüfung des maßgeblichen Kriteriums der Archivwürdigkeit. Diese ist für weite Teile der Unterlagen ebenfalls zu verneinen. Gerade der Blick auf die Landesgeschichte wird durch die Unterlagen des Bestandes nicht erweitert, da sich die Stücke auf kommunale Prozesse beziehen. Die Ergänzung der Überlieferung zu relevanten Entwicklungsprozessen wie der kommunalen Neuordnung ist auch nicht durch den Nachlass herbeizuführen und erfolgt generell durch die Überlieferungsbildung der kommunalen Archive, dazu stellt sich die Überlieferung im Landesarchiv als zu lückenhaft dar.⁷¹ Zudem ist der fehlende Originalcharakter der Unterlagen zu vermerken, sodass eine Überlieferung im Landesarchiv lediglich zu einer Aufbewahrung redundanter Stücke führt, die keine inhaltliche Ergänzungsüberlieferung darstellen. Aufgrund der inhaltlichen Schwerpunkte lassen sich folgende Archive für Teile der Originalunterlagen identifizieren: Stadtarchiv Lage, Kreisarchiv Lippe, Archiv der Konrad-Adenauer-Stiftung, Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Archiv der Lippischen Landeskirche.

Insgesamt lässt sich somit auch bezüglich der Bewertung der inhaltlichen Bewertungskriterien die eindeutige Empfehlung aussprechen, den überwiegenden Teil der Unterlagen aufgrund der fehlenden Archivwürdigkeit in

⁶⁸ Niebuhr, Spartenübergreifende Bestandsbildung, S. 49f. und Ders., Unteilbarkeit, S. 33f.

⁶⁹ Registratur LAV OWL, Az.:55.00-1091/80, unverzeichnet.

⁷⁰ Überlieferungsprofil NSA, S. 11.

⁷¹ NIEBUHR, Spartenübergreifende Bestandsbildung, S. 49f.

Folge der nicht vorhandenen Originalität und des mangelnden Quellenwertes als Ergänzungsüberlieferung nicht dauerhaft im Archiv aufzubewahren.

Von den ursprünglich etwa 15 Regalmetern wurden ungefähr zweieinhalb Regalmeter als archivwürdig nach dem Überlieferungsprofil bewertet. Es handelt sich dabei um solche Unterlagen, die eine aktive Tätigkeit von Leopold Möller nachweisen und seine persönlichen Interessen – in erster Linie neben seiner amtlichen Tätigkeit – widerspiegeln. Dies ist vor allem durch handschriftliche Vermerke und Notizen zu belegen, die Möller bei der Arbeit mit den Unterlagen angefertigt hat. Gerade die eigenständig verfassten Erinnerungsschriften bilden die individuelle Sicht Möllers auf von ihm als einschneidend wahrgenommene Ereignisse ab und lassen im Gegensatz zu den meisten übrigen Unterlagen Rückschlüsse auf seine Haltung zu diesen Fragen kommunalpolitischer Natur zu.

Anhand dieser Unterlagen lassen sich genauere Rückschlüsse auf seine inhaltliche Schwerpunktsetzung bei der politischen Arbeit finden, weshalb die dauerhafte Überlieferung angebracht ist. Das Formular, das für die Entscheidungsfindung wie im Anhang ausgefüllt wird, erfasst dabei genau die Kriterien des Überlieferungsprofils und gibt durch die beistehenden Erläuterungen eine gezielte Überprüfung vor, sodass eine begründete Entscheidung getroffen werden kann.

Nach Abschluss der Bewertung des Nachlasses von Leopold Möller ist die Anwendbarkeit des Überlieferungsprofils „Nichtstaatliches Archivgut“ des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen grundsätzlich auch für Nach- beziehungsweise rückwirkende Erstbewertungen zu bestätigen. Die aufgestellten Kriterien ermöglichen eine genaue Bewertung der Bestände und bilden eine fachlich fundierte Möglichkeit zur Überlieferungsbildung, die sich auch transparent kommunizieren lässt.⁷² Auch wenn sich damit nun ein geeigneter Ansatz zur Bewertung des nicht-staatlichen Archivgutes findet, ist die hohe Disparität der zu erwartenden Unterlagen als belastender Zeitfaktor bei einem solchen Projekt weiterhin nicht zu unterschätzen.

7. Schlussfolgerungen und Perspektiven archivischer Nachbewertung

Die in dem Transferprojekt durchgeführte Nachbewertung und Ausarbeitung eines Kassationsvorschlages stellt natürlich lediglich eine schlaglichtartige Betrachtung eines äußerst komplexen Aufgabengebietes dar, das zudem auch immer im Kontext der vorhandenen Ressourcen, strategischen Ausrichtung und organisatorischen Struktur betrachtet werden muss. Dennoch können auch aus diesem Beispiel einige Schlussfolgerungen abgeleitet werden, die Rückschlüsse auf das Potenzial von Nachbewertung als archivische Fachaufgabe zulassen. Im Grunde stellt sich die ernüchternde Erkenntnis ein, dass Nachbewertungen aufgrund des hohen zeitlichen und personellen Aufwandes auch in naher Zukunft nicht in der Breite umgesetzt werden können. Stellschrauben, die eine solche Umsetzung jedoch erleichtern, können allerdings ausgemacht werden. Im Wesentlichen trägt dazu eine notwendige theoretische Grundlage bei, die durch erweiterte und differenzierte Bewertungsrichtlinien geschaffen wird und die mit einer durchdachten Profilsetzung Kernbereiche der Überlieferungsbildung und damit erste Momente der Bewertungsentscheidung vornimmt. Das Vorhandensein solcher Entscheidungs- und Bewertungshilfen ermöglicht zukünftige Nachbewertungen unter vereinfachten Bedingungen.

Dies ist mit Sicherheit auch auf Archive außerhalb des staatlichen Bereichs zu übertragen, da die Überlieferungsbildung durch die Erarbeitung eines solchen Rahmens – ob als Überlieferungs- oder als Dokumentationsprofil – hinsichtlich einer sprengelbezogenen, breiten und nicht redundanten Überlieferung durch notwendige Leitlinien gesteuert werden kann und sich die Bewertungsempfehlungen auch nachträglich anwenden lassen.

⁷² Das Bewertungsformular wurde als Teil des Überlieferungsprofils „Nichtstaatliches Archivgut“ veröffentlicht und im Rahmen der Arbeit für den Nachlass Leopold Möller ausgefüllt. Die Auswertung findet sich im Anhang der vorliegenden Arbeit.

Als ein wichtiges Anwendungsgebiet lässt sich für Nachbewertungen das breite Feld der Nachlässe und Sammlungen benennen. Während in der Überlieferungsbildung behördlicher Unterlagen die Erarbeitung von Bewertungsempfehlungen deutlich fortgeschritten ist und somit die Erstbewertung bereits strukturiert erfolgen kann, lässt sich dies auf den wesentlich genauer zu differenzierenden Nachlass- und Sammlungsbereich nur schwer übertragen. Umso wichtiger ist auch im Nachlass- und Sammlungsbereich die Vorüberlegung und die Erarbeitung von grundsätzlichen Bewertungsgrundsätzen für die weitere Übernahme von Beständen.⁷³ Diese inhaltlichen und formalen Voraussetzungen sind auch rückwirkend auf bereits eingelagerte Bestände anzuwenden, um einheitliche und transparente Überlieferungsentscheidungen zu ermöglichen. Sollte dabei noch gar keine Bewertungsentscheidung getroffen worden sein, sind diese Bewertungen als Erstbewertungen zu sehen.

Die Bedeutung der Bewertung von Unterlagen als archivische Fachaufgabe ist unbestritten. Die vorliegende Arbeit kann dabei durchaus als Plädoyer verstanden werden, mit der Bewertung von Unterlagen nicht an der Schwelle des Archivs zu enden. Nachbewertungen und Nachkassationen stellen legitime Instrumente einer zielgerichteten Überlieferungsbildung dar und sollten daher auch angewendet werden, um den Herausforderungen der praktischen Arbeit zu begegnen. Auch nachträglich erarbeitete Überlieferungsprofile wie im vorliegenden Fall aus Nordrhein-Westfalen eignen sich für die Anwendung auf bereits eingelagerte und unbewertete Bestände, da sie das Sammlungsprofil des Archivs definieren. Es sollte daher zulässig sein, anhand der aufgestellten Voraussetzungen der Archivwürdigkeit auch nachträglich zu bewerten und gegebenenfalls nachzujustieren und Unterlagen abhängig vom Rechtsstatus zurückzugeben oder zu kassieren.

Generell haben Archive in den vergangenen Jahren verstärkt versucht, ihre Überlieferungsbereiche zu profilieren. Auch wenn dies oftmals noch nicht auf die eigenen älteren Bestände übertragen wurde, ist die Tendenz und Bereitschaft für Überlieferungslösungen im Verbund zu sehen. Nicht nur im Bereich der Bestandserhaltung und des Notfallmanagements, wo diese Strukturen bereits deutlich stärker ausgeprägt sind, sondern auch bei Fragen der Zuständigkeit für Archivgut bieten sich institutionsübergreifende Lösungen an, um ressourcenschonend die Nutzbarmachung für Wissenschaft und Forschung zu gewährleisten.⁷⁴

Diese Möglichkeit, im Sinne einer gemeinschaftlichen Überlieferungsbildung über Institutionen und Sparten hinaus, setzt vielfältige Absprachen voraus, kann jedoch vor dem Hintergrund komplexer Überlieferungsstrukturen und der Fokussierung auf bestimmte Überlieferungsschwerpunkte zu erheblichen Arbeitserleichterungen in den verschiedenen Gedächtnisinstitutionen führen. Wesentlicher Ausdruck dieser Arbeitserleichterung ist die Identifikation von Unterlagen, deren Überlieferung an anderer Stelle archiviert wird, sodass eine doppelte Aufbewahrung ausgeschlossen werden kann. Auf diese Weise kann die Übernahme von Unterlagen bereits zu Beginn ausgedünnt beziehungsweise unter Rücksprache mit der abgebenden Stelle an die entsprechende Institution überwiesen werden. Wie am Beispiel des Nachlasses von Leopold Möller nachgewiesen, ist die redundante Überlieferung von Protokollniederschriften und Drucksachen nicht notwendig, da sich diese beispielsweise im Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe befinden. Auf die Praxis bei Nachbewertungen bezogen, könnte als Teil dieses

⁷³ Neben dem bereits hinreichend angeführten Überlieferungsprofil aus Nordrhein-Westfalen siehe auch die neueren Entwicklungen in anderen Bundesländern, hierzu exemplarisch für Niedersachsen und mit Gesamtüberblick Christian Schlöder, Überlieferungsprofil für nichtamtliches Archivgut im Niedersächsischen Landesarchiv. Überlegungen und Empfehlungen für die archivische Praxis (E-Papers der Archivschule Marburg 7), Marburg 2019.

⁷⁴ Siehe Niebuhr, Spartenübergreifende Bestandsbildung, S. 49f. und Pilger, Andreas, Chancen und Grenzen einer Nachlassüberlieferung im Verbund bei Nachlässen. Konzeptionelle Überlegungen aus dem VdA-Arbeitskreis „Archivische Bewertung“, in: Rehm, Clemens/Storm, Monika/Wettmann, Andrea (Hrsg.): Nachlässe – Neue Wege der Überlieferung im Verbund. Gemeinsame Frühjahrstagung FG 1 und FG 6 für alle Fachgruppen im VdA am 7. Mai 2013, Staatsarchiv Chemnitz (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs. Reihe A: Archivverzeichnisse, Editionen und Fachbeiträge 17), Halle/Saale 2014, S. 17–23, hier S. 20ff. Pilger betont ebenfalls die besondere Notwendigkeit erhöhter Transparenz bei Verbundüberlieferungen, die eine serviceorientierte Nutzung ermöglicht.

Prozesses ein gangbarer Weg sein, die Teile des Bestandes zu identifizieren, die nicht zwangsläufig in der Zuständigkeit des Archivs liegen und daraufhin zu überprüfen, ob die Überlieferung in dem dafür vorgesehenen Archiv vorliegt. Neben einer guten Kenntnis der Archivlandschaft und der entsprechenden Zuständigkeiten ist sicherlich bei diesem Schritt auch die Möglichkeit der schnellen digitalen Recherche in dafür bereitgestellten Bestandsübersichten notwendig.

Gerade im Nachlassbereich ist es von großer Wichtigkeit, zu verstehen, ob es sich bei den Unterlagen des Nachlasses um amtliche oder private Unterlagen handelt. In der Folge sollte deshalb genau untersucht werden, inwiefern die amtliche Überlieferung in dem Nachlass wirklich Originalunterlagen enthält oder ob diese nicht bereits in den Archiven mit den Zuständigkeitsbereichen für die jeweiligen Verwaltungsstellen aufgehoben werden, wodurch eine Doppelüberlieferung vermieden werden kann.

Es muss auch (selbst-)kritisch herausgestellt werden, dass das vorgenommene Nachbewertungsprojekt modellhaft und quasi unter Laborbedingungen umgesetzt werden konnte.⁷⁵ Die in vielen Fällen unklare rechtliche Situation bezüglich der Einräumung von Nachbewertungsmöglichkeiten und die häufig chaotische Struktur der Unterlagen zieht etwaige Nachbewertungsarbeiten in die Länge. Eine genaue Einarbeitung ist gerade im Nachlassbereich mit sensiblen und privaten Unterlagen unerlässlich.⁷⁶ Im Arbeitsalltag der Archive ist eine Einzelblattbewertung wie im Transferprojekt mit einer genauen Differenzierung archivwürdiger und nichtarchivwürdiger Unterlagen ebenfalls kaum zu leisten. Aus diesem Grund müssen die Bewertungsentscheidungen nach mehrheitlichem Nutzen oder mangelnder Archivwürdigkeit bewertet werden und die Bestände gegebenenfalls im Ganzen aus den Magazinen entfernt werden, was in der Praxis dazu führt, dass solche Fragestellungen umgangen werden.

Es bleibt ebenso festzuhalten, dass sich die Problematik nicht nur auf den staatlichen Bereich beschränkt, sondern in allen Archivsparten auftaucht. Es ist daher auch zu berücksichtigen, wie mit sehr viel geringeren Mitteln eine Nachbewertung erfolgen kann. Hilfreich kann in diesem Fall etwa der ausgearbeitete Prozessworkflow⁷⁷ sein, der in Teilen oder als Ganzes angewendet werden kann. Dieser kann vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Transferprojektes um das Element einer festgelegten Bewertungsgrundlage ergänzt werden. Diese kann wiederum als Instrument für zukünftige und rückwirkende Bewertungen genutzt werden.

Aufgrund der momentanen personellen und finanziellen Situation in den Archiven ist in absehbarer Zeit nicht davon auszugehen, dass Nachbewertungen und Kassationen als kontinuierlicher Prozess in die Abläufe der Überlieferungsbildung aufgenommen werden. Stattdessen scheinen anlassbezogene Nachbewertungen realistisch, deren Ergebnisse die Potenziale in den verschiedenen Häusern verdeutlichen. Über Umwege ließe sich so eine Verstetigung der Nachbewertungsstrategie erreichen. Indem Bewertungsentscheidungen nicht allein an den Anfang des Archivierungszyklus gestellt, sondern auch in der weiteren archivischen Bearbeitung berücksichtigt werden, können Archive situativ auf fragliche Bestände reagieren, die sich beispielsweise bei Erschließungsarbeiten und der damit einhergehenden tieferen inhaltlichen Auseinandersetzung ergeben. Bei der Übernahme in den Kanon der archivfachlichen Daueraufgaben ist zudem zu bemerken, dass Nachbewertungen auf die gesamten Bestände bezogen Priorisierungen voraussetzen, also auch in der langfristigen Strategie und Planung des Archivs berücksichtigt werden sollten.

⁷⁵ Dies betrifft nicht nur den begrenzten Umfang des Bestandes, sondern auch die rechtliche Situation, die eine Nachkassation zweifelsfrei zuließ. Als Transferprojekt konnte die Bearbeitung natürlich auch ohne weitere Aufgaben erfolgen, die im normalen Berufsalltag zu großen Teilen Zeit in Anspruch nehmen.

⁷⁶ Die Dokumentation für den Abgabeprozess des Nachlasses von Leopold Möller ist vollständig nachgehalten und lässt somit einen guten Überblick über rechtlichen Status und Abgabemodalitäten zu, was für die Umsetzung von Nachbewertungen unerlässlich ist.

⁷⁷ Vgl. Protokoll Workshop Nachkassation, S. 3.

Wenn die Nachbewertung als ständiges Instrument angesehen wird, mit dem die Überlieferungsbildung des Archivs teilgesteuert werden kann, bewegt sich die Thematik stärker in den Fokus archivfachlicher Diskussionen. Das Finden von übergreifenden Lösungsstrategien wird auf diese Weise erleichtert, indem auf konkrete Projekterfahrungen zurückgegriffen werden kann.⁷⁸ Dennoch ist es unrealistisch einen allzu großen Stundenanteil der Archivarinnen und Archivaren für diesen Bereich einzufordern. Allerdings hat sich im Laufe des Projektes auch gezeigt, dass die Umsetzung solcher Arbeiten in klar umrissenen Projekten – auch mit externen Kräften – zielführend sein kann. Grundlegende Voraussetzungen sind, dass die nötigen Bewertungsinstrumente vorliegen, die Struktur des Bestandes sich anbietet und das nötige archivfachliche Vorwissen vorhanden ist.

Es ist daher unvoreingenommen zu überlegen, ob Projekte in diesem Bereich stärker angestrebt werden sollten. Dabei muss allerdings ebenso klar sein, dass die Bewertungskompetenz der Archive nicht beschnitten wird, sondern sich sinnvolle Ergänzungs- und Vorarbeiten umsetzen lassen, die eine Nachbewertung ermöglichen.⁷⁹ Der Nachlass- und Sammlungsbereich ist hierbei von besonderer Bedeutung, da er durch seinen hohen Quellenwert zwar für Wissenschaft und Forschung als Ergänzungsüberlieferung eminent wichtig ist, durch die schwierigen inhaltlichen (und formalen) Strukturen jedoch häufig Inhalte überliefert werden, die nicht dem Überlieferungs- und Sammlungsprofil eines Archivs entsprechen und somit wertvollen Lagerraum belegen. Gerade im Zusammenhang mit langfristigen Planungszielen wie Magazinneubauten oder den Umzügen von Beständen sind im Sinne der Magazinverwaltung erhebliche Potenziale nachzuweisen. Dies ist im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen nachweislich bereits im Zusammenhang mit dem erfolgten Umzug des Hauptstaatsarchives von Düsseldorf nach Duisburg erfolgt. In gleicher Weise ist mit einer Verdichtung der Überlieferung in der Abteilung Ostwestfalen-Lippe in Detmold im Zuge des Neubaus der dortigen Abteilung zu rechnen, insbesondere unter der Beachtung der dort ausgeprägten starken Bedeutung von Nachlässen und Sammlungen.⁸⁰

8. Schlussbetrachtung

Die Nachbewertung und Nachkassation von Archivgut besitzt im täglichen Arbeitsprozess der archivischen Kernaufgaben in der Regel keine große Bedeutung. Zu groß ist die personelle Belastung, als dass groß angelegte Nachbewertungsprojekte durchgeführt werden können. Aus der Tradition der Anerkennung getroffener Bewertungsentscheidungen und sicherlich auch bedingt durch die negativen Folgen fehlgeleiteter Nachkassationen in den vergangenen Jahren, die öffentlich stark wahrgenommen worden sind, wurden größere Nachbewertungsprojekte in den Archiven auf staatlicher Ebene nicht angestrebt. Gleichwohl wird das Thema mittlerweile auch nicht mehr als Tabubruch angesehen. Angesichts eines weiterhin wachsenden Raumbedarfes beziehen Archive auch die nachträgliche Bewertung von Unterlagen in ihre Planungen mit ein. Aktuell stellt sich die bisherige Diskussion

⁷⁸ Siehe zur Einordnung praktischer Entwicklungen Hanke, Tabubruch, S. 23–32.

⁷⁹ Die Bewertungskompetenz seitens der Archive ist grundsätzlich so zu verstehen, dass Expertenmeinungen und Fachkompetenz bezüglich einer inhaltlichen Bewertung eines Bestandes unbedingt zu berücksichtigen sind. Im prominentesten Fall jüngerer Zeit, der fehlerhaften Kassation der Todesbescheinigungen im Staatsarchiv Hamburg, wurde neben anderen Gründen insbesondere die mangelnde Fachkompetenz zur inhaltlichen Bewertung des Bestandes kritisiert. Es muss angesichts der sich wandelnden fachlichen Schwerpunkte in der Arbeit von Archivarinnen und Archivaren berücksichtigt werden, dass eine inhaltliche Bewertung aller Bestände im Detail nicht allein von den Archiven getroffen werden kann. Gerade vor diesem Hintergrund kann eine transparente Bewertungsentscheidung nur unter Abwägung archivfachlicher Gründe und wissenschaftlich-öffentlichem Interesse erfolgen. Vgl. Sybille Baumbach, Nach der Aktenvernichtung 2018: Was hat sich im Hamburger Staatsarchiv seither getan? Bilanz nach einem Jahr, in: *Archivalia* 18.8.2019 <<https://archivalia.hypotheses.org/102123>> [letzter Zugriff am 29.03.2023].

⁸⁰ Ralf Brachtendorf, *Archivbau und Archivumzug* (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 65), Stuttgart 2017, hier S. 88. Solche einschneidenden räumlichen Veränderungen wie ein Umzug führen naturgemäß dazu, dass ein genauer Überblick über die eingelagerten Bestände gewonnen werden kann. Es ist zudem perspektivisch äußerst wünschenswert, größere Veränderungen der Magazinstruktur, wie sie etwa in Folge von Nachbewertungsprojekten auftreten können, im Vorfeld solcher Neuorganisationen abzuschließen. Dennoch ist gleichfalls der enorme Arbeitsaufwand, der sich mit einem Umzug oder Neubau einstellt, nicht zu unterschätzen. Es dürfte nur in den seltensten Fällen möglich sein, verschiedene Projekte dieser Art gleichzeitig durchzuführen.

zu dem Themenkomplex jedoch noch als sehr theoretisch dar, sodass es bislang kaum Anknüpfungsmöglichkeiten für konkrete Projekte gibt.⁸¹

Die Umsetzung eines solchen Projektes zur Nachbewertung setzt eine detaillierte Kenntnis der Bestände und der gesamten Überlieferungssituation – gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung von Verbundüberlieferungen – voraus sowie die Einhaltung bestimmter Maßstäbe, um die Akzeptanz solcher Maßnahmen unter den Nutzerinnen und Nutzern zu erhöhen.⁸² Dazu zählen insbesondere die Berücksichtigung spezifischer Forschungsfragen, die Abbildung bestimmter historischer Epochen oder die Wahrnehmung des bisherigen Nutzungsverhaltens, so dass bereits eingesehene Unterlagen nicht kassiert werden. Generell lässt sich anführen, dass eine Nachbewertung und -kassierung unbewerteter Unterlagen als unproblematisch einzuschätzen ist, wohingegen die erfolgte Nutzung und darüber hinaus die Erfassung einer solchen Nutzung nachgehalten und berücksichtigt werden muss. Die Schwierigkeit besteht dabei insbesondere bei der Erfassung von Nutzungsprojekten vor einer digitalen Nachhaltung. Die Auswertung der analogen Benutzerverwaltung gestaltet sich diesbezüglich als sehr zeitintensiv mit der Gefahr einer unvollständigen Erfassung.

Die vielfach angeführte finanzielle und personelle Ressourcenknappheit für Nachbewertungs- und Kassationsprojekte ist grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch ist auch die Frage zu stellen, ob die angedeutete Ressourcenknappheit nicht auch eine besonders nachhaltige Arbeit erfordert. Angesichts genereller Erschließungsrückstände können Nachbewertungen und Kassationen dazu dienen, die verfügbaren Mittel für Erschließungsarbeiten zu konzentrieren und eine Verzeichnung nichtarchivwürdiger Unterlagen zu verhindern. Damit wird letztlich auch die Zugänglichkeit als zentrales Ziel einer nutzerorientierten Arbeit in Archiven wesentlich erleichtert. Nachbewertungen und Kassationen können somit die Legitimation der Archive gegenüber politischen Entscheidungsträgern erhöhen, indem eine nachhaltige und ressourcenschonende Arbeitspraxis hervorgehoben wird. Die dauerhafte Aufbewahrung nichtarchivwürdiger Unterlagen kann diesem Anspruch und der weiteren Wahrnehmung dagegen deutlich entgegenstehen.

In den vergangenen Jahren hat sich diese Einstellung auch verstärkt in archivischen Fachdiskussionen und in den verschiedenen Häusern verbreitet. Dem kommt zugute, dass mittlerweile eine Vielzahl von Überlieferungsmodellen und -profilen erarbeitet wurde, die eine Bewertung wie auch Nachbewertung erleichtern. Die Entwicklung eines solchen Bewertungsrahmens setzt eine genaue Auseinandersetzung mit den geforderten und/oder gewünschten Überlieferungszielen voraus. Gerade der schwierig zu überblickende Nachlass- und Sammlungsbereich ist dabei ausdrücklich nicht auszunehmen, sodass auch für diesen Bereich Bewertungsgrundlagen zu schaffen sind, die eine nachvollziehbare Bewertung ermöglichen.

Das Potenzial von Nachlässen und Sammlungen als Ergänzungsüberlieferung ist schon lange bekannt. Zielgerichtete Übernahmen müssen jedoch für eine nachhaltige Umsetzung der Überlieferungsziele auch konsequent umgesetzt werden. Dabei muss sicherlich auch situativ auf spezifische Besonderheiten der jeweiligen Institutionen eingegangen werden vor dem Hintergrund, dass nicht durch Ablehnung von freiwilligen Nachlass- und Sammlungsbeständen oder den allzu schnellen Verweis auf eine andere Gedächtnisinstitution die Bereitschaft zur Wahrnehmung der Überlieferungsmöglichkeiten von privaten Unterlagen in einem öffentlichen Archiv sinkt. Eine maßvolle Auseinandersetzung mit den Überlieferungszielen der jeweiligen Institution, eine langfristige Planung und eine transparente Kommunikation mit Nutzerinnen und Nutzern sowie abgebenden Stellen kann dazu führen, dass

⁸¹ Die Literatur der vergangenen Jahre enthält kaum Hinweise auf strukturierte Nachkassationen in größerem Umfang, die nicht situationsbezogen, sondern als Teil der ständigen Überlieferungsbildung gesehen werden. Der Überblick zu praktischen Umsetzungen bei Hanke, Nachkassationen, S. I–XIX kann demnach immer noch als aktueller Überblick gesehen werden.

⁸² Dazu kann beispielsweise auch die Definierung eines bestimmten Grenzzahres dienen, sodass Akten, die vor diesem Jahr liegen, nicht kassiert werden. Auf diese Weise kann den Nutzerinnen und Nutzern Sicherheit bezüglich der Aktenlage bestimmter Epochen gegeben werden, die gesellschaftlich-historisch als besonders wertvoll angesehen werden.

die Bestände durch eine stärkere Profilbildung besser wahrgenommen und genutzt werden. Die Nachbewertung von Beständen stellt ein wirksames Mittel dar, die Miss- beziehungsweise Rückstände sinnvoll aufzuarbeiten und dem Archiv langfristig zu helfen, arbeitsfähig zu bleiben. Trotzdem sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Argument des Platzmangels und der Ressourcenknappheit nicht ausschließlich als Grund für Nachbewertungen im Sinne von Verkleinerungen der Archivbestände und somit von Kosteneinsparungen angeführt werden darf. Auch gegenüber politischen Entscheidungsträgern muss die Entscheidung für oder gegen Nachbewertungen und Kassationen immer fachlich begründet und nachvollziehbar kommuniziert werden.

9. Literaturverzeichnis

- Archivjournal. Neuigkeiten aus dem Staatsarchiv Hamburg, Ausgabe 1/2019: <https://www.hamburg.de/content-blob/12627582/67d22c18472446f052049b70ded9462a/data/archivjournal-19-01.pdf>.
- Baumbach, Sybille, Nach der Aktenvernichtung 2018: Was hat sich im Hamburger Staatsarchiv seither getan? Bilanz nach einem Jahr, in: *Archivalia* 18.8.2019 <https://archivalia.hypotheses.org/102123>.
- Becker, Irmgard Christa, Bewertungshoheit – Bewertungskompetenz, in: Rehm, Clemens/Dies. (Hgg.): *Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch* (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10), München 2017, S. 58–71.
- Becker, Irmgard Christa, Arbeitshilfe zur Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive, in: *Archivar* 62 (2009), S. 122–131.
- Beständeübersicht: Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe. Beständeübersicht (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 31), Rheine 2010.
- Boden, Ragna, Steuerung der Nachlaßübernahme in das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen mittels Übernahmekriterien, Transferarbeit, Marburg 2006.
- Brachtendorf, Ralf, *Archivbau und Archivumzug* (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 65), Stuttgart 2017.
- Brenneke, Adolf, *Archivkunde. Ein Beitrag zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens*. Bearbeitet nach Vorlesungsnachschriften und Nachlaßpapieren und ergänzt von Wolfgang Leesch, Leipzig 1953.
- Dokumentationsprofil für Archive wissenschaftlicher Hochschulen. Eine Handreichung von Thomas Becker (Bonn), Werner Moritz (Heidelberg), Wolfgang Müller (Saarbrücken), Klaus Nippert (Karlsruhe) und Max Plassmann (Düsseldorf), hrsg. vom Präsidenten der Universität des Saarlandes, Saarbrücken 2009.
- Eine Königsdisziplin auf dem Prüfstand – Überlieferungsbildung heute (*Archivhefte* 51), herausgegeben vom Landschaftsverband Rheinland. LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Bonn 2020.
- Fachkonzept: Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen – Eine Konzeption für das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (LAV NRW), Juni 2011. https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/FK_Archivierungsmodelle_Kurzfassung_07_06_11.pdf.
- Gesuch der Hamburgischen Bürgerschaft an den Senat, Drucksache 21/18058 vom 16. August 2019, 21. Wahlperiode, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Nachweis in der Parlamentsdatenbank: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/67714/buergerschaftliches_ersuchen_vom_16_januar_2019_bericht_des_kulturausschusses_ueber_die_drs_21_14518_unabhaengige_pruefung_der_vernichtung_von_mehr_al.pdf.
- Geschichtswissenschaft und Archive (*Archivnachrichten aus Hessen, Sonderheft* 2020), Wiesbaden 2020: https://landesarchiv.hessen.de/sites/landesarchiv.hessen.de/files/2022-12/hhsta_archivnachrichten_sonder_2020_screen.pdf.

- Göller, Andreas, Die Neubewertung und Aussonderung von Archivgut im Archiv – Möglichkeiten und Probleme der Nachkassation, Transferarbeit, Marburg 2005.
- Haase, Carl, Studien zum Kassationsproblem, in: Der Archivar 28 (1975) Sp. 405-418 und 29 (1976) Sp. 65–76, 183–196.
- Haase, Carl, Kassationserfahrungen bei den niedersächsischen Staatsarchiven, in: Der Archivar 32 (1979), Sp. 315–318.
- Hanke, Ulrich Christoph, Nachkassation – Überlegungen zu einem archivischen Tabubruch, Transferarbeit, Marburg 2006. https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/44242/transf_hanke.pdf.
- Hille, Georg, Die Grundsätze der Aktenkassation, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 49 (1901), 26-31.
- Karzel, Simon M., Vom Nachlasser zum Benutzer – Der Weg des Nachlasses im Archiv unter Beachtung rechtlicher Aspekte am Beispiel des Nachlasses Karl Otto Hondrich Transferarbeit, Marburg 2012. https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/Karzel_Transferarbeit%202012%20-%20Vom%20Nachlass%20zum%20Benutzer%20-Der%20Weg%20des%20Nachlasses%20im%20Archiv%20unter%20Beachtung%20rechtlicher%20Aspekte%20am%20Beispiel%20des%20Nachl.%20Karl%20Otto%20Hondrich.pdf
- Kram, Benjamin, Die Justiziabilität von Bewertungsentscheidungen und Archivierungsmodellen, in: Archive im Rechtsstaat. Zwischen Rechtssicherung und Verrechtlichung (Archivhefte 49), herausgegeben vom Landschaftsverband Rheinland. LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Bonn 2018, S. 62–70.
- Meisner, Heinrich Otto, Schutz und Pflege des staatlichen Archivgutes mit besonderer Berücksichtigung, in: AZ 45 (1939), S. 34–1.
- Menne-Haritz, Angelika, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft (Veröffentlichungen der Archivschule 20), 3. durchgesehene Auflage, Marburg 2006.
- Möller, Leopold, Die Senne. 20 Jahre Kampf gegen die Ausweitung des Truppenübungsplatzes 1954–1974, o.O. und o.J.
- Nadler, Andreas, Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivgutes nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder, Dissertation Bonn 1995.
- Niebuhr, Hermann, Spartenübergreifende Bestandsbildung bei nichtamtlichem Schriftgut – ein Denkmodell, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 71 (2009), S. 46–50.
- Niebuhr, Hermann, Unteilbarkeit von Nachlässen – hinderliches Dogma?, in: Rehm, Clemens/Storm, Monika/Wettmann, Andrea (Hrsg.): Nachlässe – Neue Wege der Überlieferung im Verbund. Gemeinsame Frühjahrstagung FG 1 und FG 6 für alle Fachgruppen im VdA am 7. Mai 2013, Staatsarchiv Chemnitz (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs. Reihe A: Archivverzeichnisse, Editionen und Fachbeiträge 17), Halle/Saale 2014, S. 33–37.
- Pilger, Andreas, Ein neues Positionspapier des VDA-Arbeitskreises „Archivische Bewertung“ zur Überlieferungsbildung im Verbund, in: Archivar 65 (1/2012), S. 6–11.
- Pilger, Andreas, Überlieferungsbildung in Archiven. Motive und Ziele der archivischen Überlieferungsbildung, in: Hollmann, Michael/Schüller-Zwierlein, André (Hgg.): Diachrone Zugänglichkeit als Prozess. Kulturelle Überlieferung in systematischer Sicht (Age of Access? Grundfragen der Informationsgesellschaft 4), Berlin 2014, S. 255–276.

- Pilger, Andreas, Chancen und Grenzen einer Nachlassüberlieferung im Verbund bei Nachlässen. Konzeptionelle Überlegungen aus dem VdA-Arbeitskreis „Archivische Bewertung“, in: Rehm, Clemens/Storm, Monika/Wettmann, Andrea (Hgg.): Nachlässe – Neue Wege der Überlieferung im Verbund. Gemeinsame Frühjahrstagung FG 1 und FG 6 für alle Fachgruppen im VdA am 7. Mai 2013, Staatsarchiv Chemnitz (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs. Reihe A: Archivverzeichnisse, Editionen und Fachbeiträge 17), Halle/Saale 2014, S. 17–23.
- Protokoll des Workshops „Nachkassation – Tabu oder Notwendigkeit“ vom 22. Oktober 2020: <https://archivwelt.hypotheses.org/files/2020/12/Protokoll-Workshop-Nachkassation.pdf>.
- Rehm, Clemens, Nachkassation, in: Ders./Becker, Irmgard Christa (Hgg.): Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10), München 2017, S. 86–88.
- Ruddat, Marthe, Geschredderte NS-Dokumente. Staatsarchiv räumt Fehler ein, in: taz, 04.09.2018: <https://taz.de/Geschredderte-NS-Dokumente/!5529873/>.
- Schlöder, Christian, Überlieferungsprofil für nichtamtliches Archivgut im Niedersächsischen Landesarchiv. Überlegungen und Empfehlungen für die archivische Praxis (E-Papers der Archivschule Marburg 7), Marburg 2019.
- Steinert, Mark, Überlieferungsbildung zwischen Verbund und Konkurrenz, in: Eine Königsdisziplin auf dem Prüfstand – Überlieferungsbildung heute (Archivhefte 51), herausgegeben vom Landschaftsverband Rheinland. LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Bonn 2020.
- Stellungnahme des Staatsarchivs Hamburg: Archivische Bewertung des Bestandes 352-5 Gesundheitsbehörde Todesbescheinigungen mit Stand vom 15. Oktober 2018 <https://www.hamburg.de/content-blob/11747460/bbee41da9a1579e1648f86d2bd7ab97b/data/todesbescheinigungen-15-10-2018.pdf>.
- Stumpf, Marcus/Tiemann, Katharina (Hgg.): Nichtamtliches Archivgut in Kommunalarchiven. Teil 1: Strategien, Überlieferungsbildung, Erschließung (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 24), Münster 2011.
- Stumpf, Marcus/Tiemann, Katharina (Hgg.): Nichtamtliches Archivgut in Kommunalarchiven. Teil 2: Bestandserhaltung, Dokumentationsprofil, Rechtsfragen (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 25), Münster 2012.
- Tagungsbericht zum Brandenburgischen Archivtag des Jahres 2019: https://www.vda.archiv.net/fileadmin/user_upload/Bericht_BAT2019_20190513.pdf.
- Tagungsbericht zum Forum Archivrecht vom 17. Oktober 2022: <https://archivwelt.hypotheses.org/2970#more-2970>.
- Teske, Gunnar, Ansätze und Erfahrungen hinsichtlich archivspartenübergreifender und interkommunaler Zusammenarbeit, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 64 (2006), S. 2–8.
- Thamer, Hans Ulrich, Die Bedeutung von nichtamtlichem Archivgut als Ergänzungs- und Parallelüberlieferung für die Forschung, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 62 (2005), S. 3–7.
- Treffeisen, Jürgen, Die Transparenz der Archivierung – Entscheidungsdokumentation bei der archivischen Bewertung, in: Brübach, Nils (Hrsg.): Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Marburg 2000, S. 177–197.
- Überlieferungsprofil „Nichtstaatliches Archivgut“. Erarbeitet im Rahmen der abteilungsübergreifenden Dienstbesprechung „Nichtstaatliches Archivgut“ des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, (überarbeitete Version Stand Juni 2020), Duisburg 2011.

<https://www.archive.nrw.de/sites/default/files/media/files/%C3%9Cberlieferungsprofil-NSA-v1.1-November2020.pdf>.

Wiech, Martina, Strategische Herausforderungen an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen auf dem Bereich der Überlieferungsbildung – Probleme und Lösungsansätze, in Bischoff, Frank M./Kretschmar, Robert (Hrsg.): Neue Perspektiven archivischer Bewertung. Beiträge zu einem Workshop an der Archivschule Marburg, 15. November 2004 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), Marburg 2005, S. 71–79.

Wiech, Martina, Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar 58 (2/2005), S. 94–100.

10. Anhang

Bewertungsformular Nachlässe (nach: Überlieferungsprofil Nichtstaatliches Archivgut, LAV NRW 2011)

Bewertungsaspekte, die für eine Übernahme erfüllt sein müssen, sind **fett** hervorgehoben.

Kriterium	Erläuterung	Aspekt	Bewertung
Authentizität	Bei Nachlässen muss eine aktive Tätigkeit des Nachlassers aus den Unterlagen erkennbar sein. Diese müssen einzigartig sein. Falls der Nachlass überwiegend Kopien und Drucksachen enthält, ist eine Übernahme nur dann sinnvoll, wenn das Archiv die Unterlagen bewerten darf.	Aktive Tätigkeit des Nachlassers aus Unterlagen erkennbar?	Die aktive Tätigkeit von Leopold Möller lässt sich mit wenigen Ausnahmen nicht anhand der vorliegenden Unterlagen abbilden, da sich im Nachlass überwiegend Kopien und Drucksachen befinden, die Möller im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis genommen hat.
		Anteil von Unterlagen ohne Bezug zum Nachlasser?	Ein Großteil der Unterlagen bildet die Arbeit in Ausschüssen ab, in denen Leopold Möller Mitglied war, die eine direkte Mitarbeit jedoch nicht dokumentieren und dem Nachlasser in der Regel zur Kenntnisnahme zugesendet wurde.
Archivfähigkeit	Zu übernehmende Unterlagen sollen problemlos im Magazin lagerbar sein. Museumsgut gehört nicht zum Überlieferungsprofil des LAV. Bei absehbaren konservatorischen Problemen hängt eine Übernahme vom Quellenwert ab: Falls die Archivwürdigkeit hoch ist, ist zu prüfen, ob der Anbieter zur Schenkung oder zur Kostenübernahme bereit ist. Falls die Archivwürdigkeit niedrig ist, ist fehlende Archivfähigkeit generell ein Ablehnungsgrund.	Unterlagen problemlos im Magazin lagerbar?	Ausgehend von Materialität und Format der Unterlagen ohne Einschränkungen zu lagern.
		Anteil von Museumsgut?	/
		Hoher konservatorischer Aufwand?	Die Unterlagen sind teilweise durch die lange unverpackte Lagerung im Magazin verschmutzt. Die Unterlagen enthalten in großem Umfang Metallteile, die bereits korrodieren. Durch Nachlasser vorgenommene Ordnungsarbeiten müssen für eine archivgerechte Lagerung rückgängig gemacht werden. Zum Teil mechanische Schäden Ein Überformat ist verformt.

		Schenkung/ bei Depositum: Kostenübernahme?	Schenkung in mehreren Abgaben.
Benutzbarkeit	Oberste Priorität hat bei Deposita die Benutzbarkeit nach ArchivG, das zugleich aus Gründen des Datenschutzes das minimale Schutzniveau definiert. Falls andere Nutzungsregelungen vereinbart werden, müssen diese ein klar definiertes Ende haben. Nutzungsregelungen, die zwischen verschiedenen Nutzergruppen differenzieren oder eine dauerhafte Einschränkung der Nutzung vorsehen, sind ein Ablehnungsgrund.	Benutzbarkeit nach ArchivG?	Die Übergabe der Unterlagen erfolgte zur freien Verfügung, so dass das ArchivG NRW Anwendung finden kann.
		Definiertes Ende für besondere Nutzungsbedingungen?	/
Lizenz zur Bewertung	Sofern Unterlagen als Schenkung übergeben werden, ist damit immer das Recht zur Bewertung verbunden. Bei Deposita ist grundsätzlich die Bewertungskompetenz des LAV vertraglich zu vereinbaren. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (bei sehr hoher Archivwürdigkeit) kann das LAV auf die Bewertungskompetenz verzichten.	Schenkung?	Schenkung zur freien Verfügung.
		Depositum mit Bewertung?	/
		Depositum mit sehr hoher Archivwürdigkeit ohne Bewertung?	/
Verbundüberlieferung	Unabhängig von der Archivgutkategorie sind Absprachen mit einem anderen Archiv, die zur Betreuung des Registraturbildners bereits getroffen wurden, bei der Bewertung zu beachten. Es ist zu prüfen, ob in einem ande-	Absprache zur Übernahme mit anderem Archiv vorhanden?	Es existieren zum momentanen Zeitpunkt keine Absprachen mit anderen Archiven.

	ren Archiv bereits eine Teilüberlieferung vorliegt. Bei der Bewertung ist zwingend die Frage zu prüfen, ob der Bestand besser in das Überlieferungsprofil eines anderen Archivs passt. Sie liefert ebenso Hinweise auf die Archivwürdigkeit für das Landesarchiv NRW wie die Frage, ob der Nutzen für die Forschung durch die Überlieferung in einem anderen Archiv höher wäre. Diese Überlegung setzt bei allen beteiligten Institutionen die grundsätzliche Bereitschaft voraus, sich als Teil einer Gesamtüberlieferung zu verstehen, zu der neben den Archiven aller Sparten auch Museen und Bibliotheken gehören. Eine Entscheidung über den sinnvollsten Aufbewahrungsort muss die jeweiligen Überlieferungsprofile und die berechtigten Erwartungen der Benutzer berücksichtigen. Museen und Bibliotheken können in diese Überlegungen einbezogen werden, wenn im Einzelfall die spezifisch archivistischen Kompetenzen nicht ausreichen, sondern z.B. wegen der Materialbeschaffenheit andere Vorgehensweisen oder Behandlungen gefragt sind. Absprachen über ein gemeinsames Überlieferungsprofil der Archive einer Region können überdies zur Vermeidung redundanter Parallelüberlieferung beitragen.	Teilüberlieferung in anderem Archiv vorhanden?	Da es sich bei den Unterlagen im NL Möller überwiegend um Kopien zur Kenntnisnahme handelt, ist von einer Überlieferung in den amtlichen Stellen auszugehen. In Frage kommen: Stadtarchiv Lage Kreisarchiv Lippe Archiv der Konrad-Adenauer-Stiftung Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Archiv der Lippischen Landeskirche
		Anderes Archiv einschlägiger zuständig?	Für die Unterlagen, die persönliche Angelegenheiten und Tätigkeiten, sowie Streitfälle mit Einzelpersonen der Kirchengemeinde Lage behandeln, wäre das Archiv der Lippischen Landeskirche einschlägiger.
		Aufteilung sinnvoll und möglich?	Einzelne Teile der als archivwürdig bewerteten Unterlagen lassen sich unterschiedlichen Archiven zuständigkeitshalber zuweisen. Dies erscheint aufgrund des geringen Gesamtumfanges des Nachlasses nicht sinnvoll. Da sich aus diesen Unterlagen zudem eine aktive Tätigkeit von Möller herauslesen lässt, ist der Verbleib dieser Unterlagen im LAV sinnvoll.

	Schließlich ist bei diesem Kriterium auch zu prüfen, ob Struktur und Inhalt des Bestands ggf. auch eine in der Regel allerdings zu vermeidende inhaltliche Aufteilung angezeigt erscheinen lassen.		
Sprengelbezug	Bei Nachlässen muss sich die Tätigkeit der Person in wesentlichen Teilen auf den Sprengel beziehen und überörtlichen Charakter haben. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich, wenn der Nachlasser seine Unterlagen ausdrücklich in einer Abteilung des LAV überliefern möchte und ein besonders hoher Grad an Archivwürdigkeit gegeben ist. Nachlässe sind vorzugsweise komplett zu übernehmen. Verhandlungen über Teilnachlässe sind möglich, wenn für wesentliche Teile des Nachlasses ein anderes Archiv in Frage kommt. Falls die Tätigkeit des Nachlassers zu überwiegen den Teilen einen Landesbezug hatte, ist R 2 zuständig.	Tätigkeit des Nachlassers überwiegend mit Bezug auf Sprengel?	Die Tätigkeiten des Nachlassers sind beinahe ausschließlich auf das Zuständigkeitsgebiet der Abtl. OWL zu begrenzen, dies wird allerdings nicht zwangsläufig anhand der vorhandenen Unterlagen ersichtlich.
		Überörtlicher Charakter der Tätigkeit?	Der Inhalt der Unterlagen geht über den Sprengel der Abteilung OWL hinaus, nicht jedoch über den Zuständigkeitsbereich des Landesarchivs.
		Vollständigkeit des Nachlasses?	Die Vollständigkeit ist nicht sicher nachzuvollziehen, da Vorarbeiten vorgenommen wurden.
		Bei mangelndem Sprengelbezug: Nachlasserwunsch?	Der Sprengelbezug ist grundsätzlich vorhanden,
Archivwürdigkeit	Der Begriff der Landesgeschichte ist in diesem Zusammenhang weit zu definieren und umfasst z. B. auch kulturgeschichtlich Relevantes. Zu prüfen ist zum Kriterium	Quellenwert für Landesgeschichte?	Der Quellenwert ist insgesamt als nicht sehr hoch einzuschätzen, da die Unterlagen keine geschlossene Überlieferung darstellen und es sich nicht um Originalunterlagen handelt.

	Archivwürdigkeit außerdem, ob der Bestand vorhandene staatliche Überlieferung in sinnvoller Weise ergänzt oder einen bestehenden Überlieferungsschwerpunkt des LAV vertieft. Die Prüfung, ob die zu bewertenden Unterlagen berechnigte Belange betroffener Personen (z.B. Zwangsarbeiter, Heimkinder) sichern, erfolgt auf der Grundlage der geltenden Gesetzeslage. Eine prospektive Bewertung unter diesem Aspekt ist nur insofern möglich, als die aktuelle politische Diskussion Hinweise auf mögliche rechtliche Interessen liefert. Bei der Frage nach dem archivstrategischen Wert einer Überlieferung ist zu prüfen, ob eine Übernahme geeignet wäre, die Einwerbung paralleler Bestände zu erleichtern. Dieser Aspekt allein kann aber niemals ausschlaggebend für eine positive Bewertungsentcheidung sein, sondern kann nur in Verbindung mit anderen Argumenten für die Archivwürdigkeit herangezogen werden.	Ergänzung zu staatlicher Überlieferung?	Der Nachlass stellt mit wenigen Ausnahmen keine Ergänzung staatlicher Überlieferung dar, sondern eine Doppelüberlieferung.
		Vertiefung eines Schwerpunkts?	Die schwerpunktmäßige Überlieferung (bspw. zur kommunalen Neuordnung) ist aufgrund fehlender Vollständigkeit nicht sinnvoll zur Vertiefung von Schwerpunkten der Überlieferung des Landesarchivs zu verwenden.
		Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen?	Berechtigte Belange betroffener Dritter werden durch eine Einsicht nicht verletzt.
		Archivstrategischer Wert?	Da bei der Übergabe der Unterlagen an das Archiv die freie Verfügungsgewalt an das Archiv übertragen wurde, ist nicht davon auszugehen, dass eine teilweise Aussonderung aus dem Nachlass negative Auswirkungen auf die öffentliche Bereitschaft haben wird, Unterlagen an das Landesarchiv abzugeben. Gleichzeitig dient der Nachlass nicht zur Schwerpunktbildung und leitet auch nicht zur Einwerbung weiterer Unterlagen über.
Gesamtbewertung	Der Nachlass Leopold Möller (D 72 Möller) ist in wesentlichen Teilen als nicht archivwürdig zu bewerten. Diese Beurteilung ist vor allem durch den Charakter der Unterlagen als Kopien und Drucksachen begründet. Eine dauerhafte Archivierung dieser Unterlagen würde zu einer Doppelüberlieferung neben den für die Verwahrung der amtlichen Überlieferung zuständigen Archiven führen. Eine Absprache mit Archiven, die (Teil-)Überlieferungen zu Leopold Möller verwahren, ist anzustreben, um eine serviceorientierte und zielgerichtete Nutzung zu ermöglichen. Die Kassation der als nicht archivwürdig bewerteten Unterlagen wird empfohlen.		

